

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Träger öffentlicher Belange			
1	50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 18.01.2021	<p>Nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist es erneut zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Gemeinde Planebruch Stellungnahme vom 18.01.2021	<p>Im Rahmen der Beteiligung benachbarter Gemeinden hat die Gemeinde Planebruch gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB ebenfalls die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des FNP der Gemeinde Golzow.</p> <p>Planerische Auswirkungen auf die Gemeinde Planebruch sind durch den Entwurf nicht festzustellen.</p> <p>Aufgrund des Umfangs wird auf den Versand der vollständigen Planungsunterlagen verzichtet. Diese sind auf der offiziellen Homepage des Amtes Brück einsehbar bzw. können digital bereitgestellt werden.</p>	<p>Sachlich richtig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sachlich richtig.</p>
3	Primacom Gruppe Stellungnahme vom 18.01.2021	Zu der von Ihnen gestellten Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass die Primacom Gruppe an dem benannten Standort keine Leitungen betreibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Diese Negativmeldung hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist einer erneute Anfrage notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	Primagas Stellungnahme vom 18.01.2021	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	1&1 Versatel Stellungnahme vom 21.01.2021	Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind. Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis findet Berücksichtigung.
6	NBB Netzgesellschaft Stellungnahme vom 22.01.2021	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung und wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis findet im Rahmen der weiterführenden Planungen Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Flächennutzungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen. • Im angefragten Bereich steht eine Gasdruck-Regelanlage, die zur Versorgung der umliegenden Gebiete benötigt wird. • Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Tel-Nr. (030) 81876 1890, Fax (030) 81876 1749 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält. • Der Ansprechpartner für Fragen zu Abstimmungen für Baumaßnahmen im Bereich von Kabel- und Kabelrohranlagen ist die GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation, Servicecenter Nord, Knoblaucher Chaussee, 14669 Ketzin. • Weiterhin bitten wir Sie als Bauausführenden, vor Baubeginn alle erforderlichen Informationen, zum Beispiel der Termin des Baubeginns, die Bauzeit und mögliche Kabel-/Systemausfälle, an das Technische Managementcenter der GDMcom über Tel. (0341) 3504-333, Fax (0341) 443-2425, E-Mail hotline@gdmcom.de weiterzugeben. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden finden im Rahmen von weiterführenden Planungen Berücksichtigung.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg Stellungnahme vom 25.01.2021	<p>In Ihrer E-Mail möchten Sie eine erneute Stellungnahme. In unserem Schreiben vom 03.01.2019 wurde eine Stellungnahme gefertigt. Wir bleiben bei dieser Stellungnahme. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Plans.</p> <hr/> <p>Stellungnahme vom 03.01.2019</p> <p>Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen des Plans.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>Der Hinweis wurde in den Entwurf zur 5. Änderung des FNP im Kapitel 6 aufgenommen.</p>
8	Tele Columbus Betriebs GmbH Stellungnahme vom 27.01.2021	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer Leitungsanfrage vom 18.01.2021 an die Tele Columbus Betriebs GmbH.</p> <p>In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen unserer Kabelnetzbetreiber.</p> <p>Diese Auskunft hat eine Gültigkeit von 6 Monaten ab Ausstelldatum.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Achtung: Die Kabeltrassen der zur Tele Columbus Gruppe gehörenden PrimaCom müssen bei netzauskunft@primacom.de separat angefragt werden!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. PrimaCom wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor.
9	Landesbetrieb Straßenwesen Dezernat Planung West Stellungnahme vom 28.01.23021	<p>Planunterlagen Registrierung und Prüfung unter Aktz.: 06/2021. Bei künftigen Schriftwechseln ist das Aktenzeichen anzugeben.</p> <p>Der Geltungsbereich der Planung erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Gemeinde Golzow.</p> <p>Im Zuge der Änderung des FNP wird ein Großteil der Flächen für die Wohnnutzung, Schutz und Pflege von Natur und Landschaft und Kultur sowie Flächen für Sondernutzungen (Windenergie, Einzelhandel und Sport/Kultur) erschlossen. Daneben werden Flächen für Gemeinbedarf festgeschrieben.</p> <p>Durch das Planungsgebiet verlaufen die Bundesstraße B 102 und die Landesstraßen L 85 und L86. Der LS ist in den betreffenden Abschnitten für die B102, L85 und L86 zuständig und nimmt zur eingereichten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Bei der weiteren Planung sind die Flächen in der Nähe der B5 sowie unmittelbar entlang der B102 sowie der L85 und L86 insbesondere die straßenrechtlichen Anbauverbotsvorschriften gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. gem. Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in den aktuellen Fassungen sowie die Belange des Immissionsschutzes zu beachten.</p> <p>Nach § 9 Absatz1 DStrG bzw. § 24 Absatz 1 BbgStrG dürfen längs der Bundes-/Landesstraße nicht errichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Bundesstraßen/ Landestraßen außerhalb der Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmter Teile der Ortsdurchfahrt (freie Strecke) jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt ist nicht richtig. Die 5. Änderung des FNP bezieht sich allein auf die im Kapitel 3.1. der Begründung benannten Sachverhalte.</p> <p>Sachlich richtig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet im Rahmen von weiterführenden Planungen Berücksichtigung.</p> <p>Die Hinweise finden im Rahmen der weiterführenden Planungen Berücksichtigung.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>2. Bauliche Anlagen, die außerhalb der Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (Freie Strecke) über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.</p> <p>Zu den Schutzgütern des Anbaurechts zählt auch der Immissionschutz. Zwischen der künftigen Wohnbebauung und den vorhandenen Bundes-/Landesstraßen ist daher auch ein ausreichender Schutzabstand zu gewährleisten. Das Abstandserfordernis ergibt sich auch aus § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz. Danach sind Baugebiete mit Wohnnutzung oder anderen schutzbedürftigen Nutzungen einerseits und emittierende oder störanfällige Nutzungen andererseits räumlich zu trennen.</p> <p>Die straßenrechtlichen Anbauverbots – und Beschränkungsvorschriften gem. § 9 Abs. 1 und 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 und 2 BbgStrG sowie der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG sind bereits auf der Ebene des FNP's zu berücksichtigen und festzuschreiben.</p> <p>Den Änderungen des FNP wird unter Beachtung der genannten Hinweise seitens des LS zugestimmt.</p>	<p>Die Hinweise finden im Rahmen der weiterführenden Planungen Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im FNP keine Festsetzungen getroffen werden, sondern lediglich gemäß § 5 BauGB für das Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt wird. Der FNP hat als vorbereitender Bauleitplan keine unmittelbar rechtsverbindliche Wirkung. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der weiterführenden Planungen (B-Plan, Baugenehmigungsverfahren)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 28.01.2021	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Hinweis: Sofern die zu errichtenden Windenergieanlagen eine Höhe von 213 m über Grund nicht überschreiten, kann eine Beeinträchtigung der Belange der Landesverteidigung ausgeschlossen werden. Bei höheren Anlagen kann bei Vorlage</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit werden im Gebiet der Gemeinde Golzow keine Windeignungsgebiete ausgewiesen. Lediglich die Fläche des rechtskräftigen B-Plan „Windpark Golzow“ wurde nachrichtlich übernommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		eines konkreten Anlagenstandortes (Koordinate) /-parameter (Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc.) schon frühzeitig eine Bewertung möglicher Konflikte zwischen Windenergienutzung und militärischen Belangen vorgenommen werden.	
11	e.dis Stellungnahme vom 29.01.2021	<p>Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p> <p>Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.</p> <p>Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.</p> <p>Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.</p> <p>Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12</p>	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus Stellungnahme vom 29.01.2021</p>	<p>Der eingereichte Vorgang wurde in der Zuständigkeit des LBV als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gem. Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als TÖB in Planungsverfahren (Erlass Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende 5. Änderung des FNP der Gemeinde Golzow bestehen aus Sicht des LBV und der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV weiterhin keine Einwände.</p> <p>Zur Begründung verweise ich auf das Schreiben des LBV vom 06.02.2019, Gesch-Z: 2241-34214/2018/660, dass weiterhin seine Gültigkeit behält.</p> <p>Hinweis: Eine Beurteilung des B-Planes aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Windpark Golzow“ ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung						
13	Neptun Energy Stellungnahme vom 04.02.2021	<p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich nach unserem Kenntnisstand in Ihrem Planungsgebiet eine verfüllte Tiefbohrung mit folgenden Koordinaten (System 40/83) befindet:</p> <table border="0"> <tr> <td><u>Bezeichnung</u></td> <td><u>Rechtswert [m]</u></td> <td><u>Hochwert [m]</u></td> </tr> <tr> <td>E Ragoesen (Belzig) 1/72v</td> <td>4541405,0</td> <td>5792323,8</td> </tr> </table> <p>Die Bohrung wurde in Ihre Planungsgrundlage eingezeichnet. Im Hause der Neptune Energy Deutschland GmbH ist für derartige Bohrungen festgelegt worden, dass diese im Radius von 5 Metern nicht überbaut und abgegraben werden dürfen.</p> <p>Weiterhin möchten wir Ihnen mitteilen, dass die im Bereich der Tiefbohrung ehemals liegenden Schlammgruben nach damaliger Gesetzgebung ordnungsgemäß zurückgebaut worden sind. Ein Altlastenverdacht lässt sich jedoch nicht ausschließen.</p> <p>Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg.</p>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Rechtswert [m]</u>	<u>Hochwert [m]</u>	E Ragoesen (Belzig) 1/72v	4541405,0	5792323,8	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung und für weiterführende Planungen in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<u>Bezeichnung</u>	<u>Rechtswert [m]</u>	<u>Hochwert [m]</u>							
E Ragoesen (Belzig) 1/72v	4541405,0	5792323,8							
14	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Stellungnahme vom 08.02.2021	<p>1. Formale Hinweise</p> <p>Die RPG Havelland-Fläming ist nach § 4 Abs. 2 RegBkPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 02. 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Gesetz vom 30.04.2019 (GVBl. I Nr. 11), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung und Ergänzung des REP als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Der REP Havelland-Fläming 2020 ist aufgrund der Urteile des OVG Berlin-Brandenburg vom 05.07.2018 unwirksam</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>						

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>geworden. Aufgrund des § 2c Abs. 1 Satz 1 des RegBkPIG hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27.06.2019 die Aufstellung des REP Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der REP Havelland-Fläming 3.0 soll auch Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen WEA beinhalten, um die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeizuführen. Für die zukünftig durch den Regionalplan herzustellende räumliche Steuerung der Windenergienutzung hat die Regionalversammlung gleichfalls am 27.06.2019 ein Plankonzept mit dafür voraussichtlich anzuwendenden Kriterien beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und das Plankonzept zur Steuerung der Windenergienutzung wurden im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28 vom 24.07.2019 bekannt gemacht. Die Regionalversammlung hat in ihrer 3. Sitzung am 29.10.2020 den Beschluss gefasst, das am 27.06.2019 beschlossene und am 24.07.2019 im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemachte Plankonzept zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung zu ändern. Das geänderte Planungskonzept kann auf der Webseite der RPG mit der nachfolgenden URL abgerufen werden: https://www.havelland-flaemimg.de/media/files/Pkplanungskonzept_Windenergienutzung_August2020-01.pdf</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23.11.2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23.12.2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>2. Regionalplanerische Belange</p> <p>2.1 Windenergienutzung Die Gemeinde beabsichtigt, eine ca. 280 ha große Sonderbaufläche für die Nutzung der Windenergie auszuweisen (S3), die den Geltungsbereich des B-Planes „WP Golzow“ überwiegend umfasst, westlich und südlich jedoch dahinter</p>	<p>Der Hinweis findet im Rahmen des weiteren Verfahrens Berücksichtigung.</p> <p>Die Gemeinde hat zwischenzeitlich von der Ausweisung der im Entwurf der 5. Änderung des FNP dargestellten Fläche für die Nutzung der Windenergie Abstand genommen, so dass nur noch die Fläche des Bebauungsplanes „WP Golzow“ als</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Vorbehaltsgebieten Siedlung vorgesehen, in denen der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Es handelt sich dabei um Gebiete, die unter Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten für eine Wohnnutzung qualitativ hochwertig und damit besonders geeignet sind.</p> <p>Die in der vorliegenden 5. Änderung des FNP neu ausgewiesenen Wohnbauflächen befinden sich innerhalb der Vorbehaltsgebiete Siedlung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
15	<p>Gemeinde Kloster Lehnin Stellungnahme vom 10.02.2021</p>	<p>Von Seiten der Gemeinde Kloster Lehnin bestehen derzeit keine Einwände gegen den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, Stand November 2020. Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Gemeinde Kloster Lehnin wird am Verfahren weiterhin beteiligt.</p>
16	<p>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Stellungnahme vom 10.02.2021</p>	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Entwurf (Stand: November 2020) der 5. Änderung des FNP der Gemeinde Golzow im Amt Brück wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 06.02.2019 (4122-5.01.80/1380PM-FNP/18) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.</p> <p>Ich bitte um Übergabe eines Abwägungsprotokolls an meine Behörde.</p> <hr/> <p>..... Stellungnahme vom 06.02.2019</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorentwurf (Stand: Oktober 2018) der 5. Änderung des FNP der Gemeinde</p>	<p>Der Hinweis findet im weiteren Planverfahren Berücksichtigung.</p> <p>Ein Abwägungsprotokoll wird übergeben.</p> <hr/> <p>.....</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Golzow im Amt Brück wird von Seiten der gemeinsamen Oberen LuBB mit Bezug auf § 31 Abs. 2 LuftVG wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. FNP berührt, da innerhalb des Geltungsbereiches ein WEG ausgewiesen wird und WKA im Sinne §§ 14 ff. LuftVG Lufthindernisse darstellen. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 5. Änderung des FNP der Gemeinde Golzow im Amt Brück. <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu dem Vorentwurf der 5. Änderung des FNP der Gemeinde Golzow im Amt Brück liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sondenlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen (vgl. §18a LuftVG)</p> <p>Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige behörde außerhalb von bauaschutzbereichen der Errichtung von bauwerken, die eine Höhe von 100 m über Erdoberfläche überschreiten, nur mit zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.</p> <p>Da innerhalb des Geltungsbereiches ein Windeignungsgebiet ausgewiesen wird und WKA gegenwärtig eine Höhe von ca. 200 m (über Grund) aufweisen, ist die LUBB in den weiteren Genehmigungsverfahren für die WKA zu beteiligen.</p> <p>Insoweit bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 5. Änderung des FNP der Gemeinde Golzow im</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Amt Brück.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten die Darstellungen im Kartenmaterial des o.g. FNP geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Für die Errichtung von WKA, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle WKA vorzulegen. 3. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. D.h., die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 4. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das BAIUDBw zu beteiligen. 5. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen. <p>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des die Luftfahrt betreffenden Teils des Abwägungsberichtes.</p>	
17	Agrar Planetal Golzow GmbH Stellungnahme vom 11.02.2021	<p>Wir haben die 5. Änderung des FNP der Gemeinde Golzow gesichtet und möchten die nachfolgenden Einwände anbringen:</p> <p>Bei der Ausweisung von Flächen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Kompensationsfläche K2 – Plane und Temnitz (Maßnahmen auf der Grundlage GEK Plane-Buckau) mit einer Fläche von 32.397 m² ausgewiesen, die mit Gewässerschonstreifen versehen werden soll.</p> <p>Da sich dieser Bereich entlang einer Vielzahl von Ackerflächen</p>	<p>Die Gewässerrandstreifen haben gem. Wasserhaushaltsgesetz § 38 i.V.m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BBWG) eine Breite von 5 m beidseitig der Gewässer. Die Gewässer innerhalb des Gewässerentwicklungskonzeptes haben innerhalb des Gemeindegebietes Golzow eine Länge von ca. 3.240 m. Bei einem Gewässerrandstreifen von insgesamt 10 m ergibt sich rechnerisch eine Fläche von ca. 32.397 m².</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>hinzieht, ist es für uns von großem Interesse, wie weitläufig diese Gewässerrandstreifen in die Ackerflächen geplant wurden und ob hier Einschränkungen für die Landwirtschaft zu erwarten sind.</p> <p>Die Kompensationsfläche K4 – Aufforstung eines Laubmischwaldes (Grüneiche) mit einer Fläche von 20.940 m² muss dem Flächeneigentümer (Agrar Planetal Golzow GmbH) als Kompensationsfläche für eigene Maßnahmen zur Verfügung stehen, da unsere angrenzende Milchviehanlage bei zu erwartenden zukunftsichernden Investitionen diese Kompensationsfläche benötigt. Unter dieser Maßgabe kann K4 erhalten bleiben.</p> <p>K7 – Aufforstung eines Laubmischwaldes nordwestlich von Hammerdamm, Flächengröße 10.896 m²: Das FLS zu dieser Maßnahme befindet sich im Eigentum der Agrar Planetal Golzow GmbH. Hier sollte für den Eigentümer ein Wegerecht zur landwirtschaftlichen Nutzung und zur Eigennutzung erhalten bleiben und bei der Realisierung der Aufforstung beachtet werden.</p> <p>K9 – Entseigelung Agrarflugplatz Golzow mit einer Fläche von 76.378 m². Hier stellt sich die Frage, warum diese Fläche in so großem Umfang für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Verfügung stehen soll.</p> <p>Die bewirtschaftete Ackerfläche beläuft sich auf eine Gesamtfläche von 22.0644 ha. Innerhalb dieser Ackerfläche ist eine Entseigelungsfläche von 7,6378 ha eingezeichnet. Die Agrar Planetal Golzow GmbH bewirtschaftet die gesamte Fläche und ist Eigentümer von insgesamt 5,08 ha. Hinzu kommt noch eine Vielzahl von Verpächtern.</p> <p>Die Realisierung der Maßnahme hätte mit der geplanten Größe zur Folge, dass die Agrar Planetal Golzow GmbH einen Flächenverlust von 34 % akzeptieren müsste, die sich sowohl auf das Eigentum als auch auf die langfristig bestehenden Pachtverträge auswirken. Da die jährliche Pacht auch ohne</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Darstellung im FNP handelt es sich um keine rechtsverbindlichen Festsetzungen.</p> <p>Vor einer Inanspruchnahme der Flächen ist in jedem Fall das Einverständnis des Eigentümers erforderlich. Eine Überlassung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist zwischen dem potenziellen Nutzer der Flächen und dem Eigentümer und/ oder Pächter einvernehmlich zu regeln.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. In die Unterlagen zur 5. Änderung des FNP wird ein entsprechender Hinweis für weiterführende Planungen aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Eintragungen in das Grundbuch werden erst bei einer konkreten Flächeninanspruchnahme erforderlich.</p> <p>Bei allen bisherigen Planungen wurden weder von Seiten der Gemeinde noch von den Eigentümern/ Pächtern konkrete Flächen zugearbeitet, obwohl die Fläche bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als Ausgleichsfläche enthalten ist. Deshalb wurde die Flächengröße auf der Grundlage alter Luftbilder ermittelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft stellt im konkreten Fall keine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung dar. Geplant ist bei einer Inanspruchnahme lediglich die Entseigelung befestigter Flächen (Wiederherstellung der</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Bewirtschaftungsmöglichkeiten entrichtet werden muss.</p> <p>K10 – Kompensation für Straße nach Grüneiche 1. BA mit einer Fläche von 13.535 m² intensiv genutzter Acker. In Vorbereitung des 1. BA zur Straße nach Grüneiche plante das Amt Brück Wegeflächen, die im Eigentum der Gemeinde Golzow stehen, als Kompensationsflächen ein. Da sich diese innerhalb der bewirtschafteten Flächen der Agrar Planetal Golzow GmbH befanden und es zu Komplikationen bei der Flächenbewirtschaftung kommen würde, wenn diese Wege kompensiert worden wären, einigten sich am 02.06.2020 die Agrar Planetal Golzow GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer mit den Vertretern des Amtes Brück und dem Bürgermeister von Golzow auf einen Tausch von Flächen. Die Agrar Planetal Golzow GmbH erhält weiterhin die Berechtigung mittels eines Pachtvertrages diese Wege landwirtschaftlich zu nutzen und stellt der Gemeinde Golzow in Lucksfleiß, Flur 2 die FLS 102, 103, 104 und 105 (teilweise) mit einer Gesamtfläche von 5.954,12 m² als Kompensationsfläche zur Verfügung. Bei der Sichtung des FNP mussten wir feststellen, dass hier eine Fläche von 13.535 m² angegeben worden ist. Dem widersprechen wir und fordern die Korrektur auf die durch beide Parteien angesprochene Flächengröße. Zudem hat die Entwicklung der Bewirtschaftungsrichtlinien in der Landwirtschaft zu Überlegungen geführt, die zugesagte Fläche, die bis zum heutigen Tag weder vermessen noch grundbuchamtlich gesichert ist, gegen eine Ersatzfläche auszutauschen. Eine endgültige Lösung sollte bei einem geplanten Gespräch zwischen der Agrar Planetal Golzow GmbH, dem Amt Brück und dem Bürgermeister von Golzow gefunden werden.</p> <p>K11 – Kompensation für Gewerbegebiet Bauernfeld mit einer Gesamtfläche von 49.364 m² Die Kompensationsmaßnahme K11 erstreckt sich über mehrere Teilflächen, unser Einspruch</p>	<p>Bodenfunktionen) mit der anschließenden landwirtschaftlichen Nutzung (siehe Begründung Seite 16, Umweltbericht u.a. Seite 7,). Sollte die Maßnahme umgesetzt werden, kann in einem späteren Änderungsverfahren zum FNP die Ausweisung entsprechend aufgehoben bzw. aus dem FNP genommen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird ggf. eine Anpassung der Unterlagen vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird ggf. eine Anpassung der Unterlagen vorgenommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>richtet sich zum einen gegen die geplante Fläche in Grüneiche, F 2, FLS 41 mit einer Flächengröße von 20.817 m². Hier sind 16.328 m² Ackerland im Eigentum der Agrar Planetal Golzow GmbH betroffen, die intensiv bewirtschaftet werden und inmitten eines Schrages liegen. Aus diesem Grund können wir dieser Kompensationsfläche nicht zustimmen.</p> <p>Ebenso ist die Maßnahme in Lucksfleiß zur Fortführung der Baumreihe quer über das Ackerland nicht akzeptabel. Hier befindet sich eine große Wirtschaftsfläche der Agrar Planetal Golzow GmbH, die durch diese Baumreihe nicht mehr vollständig nutzbar wäre und die Zuwegung zu den Flächen rechts von Lucksfleiß ist nicht mehr gegeben.</p> <p>Abschließend ist festzustellen, dass von den Kompensationsflächen, die laut FNP geplant sind, die Agrar Golzow GmbH mit 14, 2566 ha betroffen ist. Der gesamte Plan umfasst insgesamt Kompensation von 28,1589 ha. Somit trägt die Agrar Planetal Golzow GmbH mit ihrem Eigentum und den Pachtflächen 50,62 % der gesamten Kompensationsflächen.</p> <p>Wir bitten Sie, den FNP hinsichtlich unserer Einwände zu prüfen und uns ihre Entscheidung mitzuteilen.</p>	<p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im rechtskräftigen B-Plan das benannte FLS als Kompensationsfläche festgesetzt wurde. Um diese Festsetzung aufzuheben, ist die Änderung des B-Planes erforderlich.</p> <p>Die Verlängerung der benannten Baumreihe befindet sich parallel zu einem bestehenden landwirtschaftlich genutzten Weg. Nach dem Brandenburgviewer liegt der überwiegende Teil der Baumreihe innerhalb des benannten FLS. Lediglich im Südosten wird das FLS so schmal, dass hier keine Bäume gepflanzt werden können. Sollte es zu einer Inanspruchnahme des FLS für die Verlängerung der Baumreihe kommen, so sind im Rahmen einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung unter Einbeziehung der Bewirtschafter der angrenzenden Flächen die konkreten Standorte der Bäume festzulegen. Entsprechende Ackerauffahrten sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits erwähnt, ist vor einer Inanspruchnahme der Flächen in jedem Fall das Einverständnis des Eigentümers/ Pächters erforderlich. Eine Überlassung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist zwischen dem potenziellen Nutzer der Flächen und dem Eigentümer und/ oder Pächter am besten durch vertragliche Vereinbarungen einvernehmlich zu regeln.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Bezug auf das BauGB § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde die im Plangebiet vorhandenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§2 Abs. 3 BauGB). Das Ergebnis der Abwägung ist dem Einwender mitzuteilen.</p>
18	Oberförsterei Lehnin Stellungnahme vom 15.02.2021	<p>Zur 5. Änderung des FNP der Gemeinde Golzow in der Fassung vom 05.11.2020 ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>1. Die in der Anlage aufgeführten Waldflächen sind redaktionell in den Plan aufzunehmen und als Wald</p>	<p>Der Sachverhalt wird geprüft. Gegenstand der 5. Änderung des FNP sind lediglich die im Kapitel 3.1 Änderungen im FNP</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>darzustellen.</p> <p>2. Zum geplanten WEG beziehe ich mich auf meine Stellungnahme vom 01.02.2019. Die betroffenen Waldgebiete, die nicht Bestandteil des ehemaligen WEG 23 sind und zu einer Ablehnung führen, habe ich in der Anlage gekennzeichnet.</p> <hr/> <p>..... Stellungnahme vom 01.02.2019</p> <p>Im Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf des FNP und im Ergebnis der örtlichen Begehung vom 30.01.2019 wurden die Darstellungen des FNP hinsichtlich der Bau- und Waldflächen entsprechend § 8 LWaldG abgewogen.</p> <p>Nach § 1 LWaldG ist der Wald wegen seiner hohen Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Unter Berücksichtigung des § 1 und § 8 des LWaldG stimme ich der Inanspruchnahme der Waldflächen in den ausgewiesenen Wohnflächen W1 und W3 nicht zu. Abb. 1-W1 betrifft einen ökologisch wertvollen Laubholzbestand mit verschiedenen Baumarten und Alter. Die Waldfläche unterliegt der lokalen Klimaschutzfunktion. In W3 – Abb. 2 sind die Waldfunktionen Lärmschutzwald, Klimaschutzwald und erosionsgefährdeter Standort betroffen.</p> <p>Bei der Fläche W7 gehe ich davon aus, dass eine Bebauung innerhalb des jetzt vorhandenen umzäunten Areals geplant ist.</p>	<p>benannten Sachverhalte, die Ergänzung der Waldflächen ist ggf. in einem späteren Verfahren vorzunehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von Seiten der RPG Havelland-Fläming werden aus artenschutzrechtlichen Gründen im Gebiet der Gemeinde Golzow keine weiteren Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen.</p> <p>Aufgrund der Rechtskraft des B-Planes „WP Golzow“ ist der räumliche Geltungsbereich nachrichtlich in die 5. Änderung des FNP übernommen worden.</p> <hr/> <p>.....</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Einer Erweiterung unter Beanspruchung des angrenzenden Waldes lehne ich ab. Dieser Wald unterliegt der Waldfunktion des lokalen Klimaschutzes. Abb. 3</p> <p>Für das Sondergebiet südlicher Sportplatz bestehen keine Bedenken, da kein Wald betroffen ist. Eine Zustimmung zur Erweiterung des nördlichen Sportplatzes wird nicht in Aussicht gestellt. Diese Waldfläche ist durch den alten Eichenbestand und den Unterwuchs von hoher ökologischer Bedeutung – Abb. Nr. 4.</p> <p>Das zusätzlich ausgewiesenen WEG widerspricht den eingeleiteten Zielen der Raumordnung und Landesplanung. In einem WEG ohne gültigen Plan gilt der Status des eingeleiteten Ziels der Raumordnung ab dem Beteiligungsstadium zum Entwurf des Regionalplans. Nach § 8 Abs. 2 LWaldG ist eine Waldumwandlungsgenehmigung zu versagen, wenn diese mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht übereinstimmt. Eine Ermessensentscheidung besteht hier nicht. Die Nutzungsart Wald ist im FNP entsprechend meiner Darstellung in den Abb. Nr. 5-7 zu aktualisieren. Die hier betroffenen Waldflächen stehen für eine Nutzungsartenänderung nicht zur Verfügung.</p>	
19	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Stellungnahme vom 15.02.2021	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zur Zielfrage gem. Art. 12 bzw. 13 Landesplanungsvertrag - Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB <p><u>Zielmitteilung / Erläuterungen</u> Mit der vorliegenden Planung sollen Sonderbauflächen Windkraft, zusätzliche Wohnbauflächen, ein Sondergebiet Sport sowie eine Fläche für den Großflächigen Einzelhandel dargestellt werden.</p> <p>Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für die beabsichtigten Änderungsbereiche keine flächenbezogenen Festlegungen. Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumordnung des LEP HR:</p>	<p>Sachlich richtig</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Wohnbauflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5.2 Abs. 1 – Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete Die geplanten Siedlungsflächen liegen im Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete bzw. könnten sich ggf. als Nachnutzung einer vorhandenen Siedlungsfläche entwickeln lassen. Diesbezüglich ist derzeit kein Zielwiderspruch zu erkennen. • 5.5 – Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf Die Gemeinde Golzow gehört nicht zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Ziel Z 5.6 LEP HR), so dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen nur im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist (Ziel Z 5.5 LEP HR), d.h.: <ul style="list-style-type: none"> - die Innenentwicklung (insbesondere im unbeplanten Innenbereich und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, auch B-Pläne der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) wird durch Ziele der Raumordnung nicht quantitativ begrenzt; - neben den Möglichkeiten durch Innenentwicklung können neue Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1000 EW: d.h. für Golzow ca. 1,4 ha) geplant werden; anzurechnen sind hier ggf. auch Wohnsiedlungsflächen in „alten“ B-Plänen oder dem FNP, sofern diese vor dem Inkrafttreten des LEP B-B (am 15.05.2009) dargestellt oder festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind. <p>Hinsichtlich der Anrechnung von sogenannten „Altplanungen“ verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 29.01.2019, in der bereits darauf hingewiesen wird, dass im aktuellen rechtskräftigen FNP vom 18.12.2000 mehrere Wohnbauflächen, die anscheinend nicht erschlossen oder bebaut wurden, dargestellt sind. In den vorliegenden Unterlagen findet zu diesen Flächen jedoch keine Betrachtung statt. Für eine abschließende Bewertung ist die beabsichtigte Entwicklung dieser Wohnbauflächen darzustellen (Flächenliste siehe Anlage). Sofern diese Flächen nicht im Rahmen der Innenentwicklung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>realisiert werden können, sind sie auf die Eigenentwicklungsoption (EEO) nach Ziel Z 5.5. Abs. 2 LEP HR anzurechnen.</p> <p>Da die Planung der Wohnbaufläche 1 aus raumordnerischer Sicht nicht als Innenentwicklung zu werten ist, kann diese Wohnsiedlungsflächen (ca. 3,0 ha) ebenfalls nur unter Inanspruchnahme der EEO realisiert werden.</p> <p>Für die Wohnbaufläche 2 ist im Luftbild eine bauliche Vorprägung zu erkennen. Wir regen an, mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zu erörtern, inwieweit diese Fläche im Rahmen der Innenentwicklung beplant werden könnte. Insbesondere die als Maßnahmen der Innenentwicklung in § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB beispielhaft benannten Fälle der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung verdeutlichen, dass für die Innenentwicklung auf solche Flächen zugegriffen werden soll, die bereits baulich in Anspruch genommen wurden und ihre bodenrechtliche Schutzwürdigkeit durch die damit einhergehende Versiegelung jedenfalls teilweise verloren haben (BverwG, Ur. v. 25.06.2020 – 4 CN 5/18 -, juris Rn. 28). Eine Wiedernutzbarmachung i.S.d. § 13a Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BauGB kommt insbesondere bei Konversionsflächen (z.B. Gewerbe- und Industriebrachen, aufgegebenen Bahnliegenschaften oder militärischen Liegenschaften) in Betracht, die einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. Für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist maßgeblich auf die tatsächlichen Verhältnisse, nicht hingegen den planungsrechtlichen Status der zu überplanenden Fläche abzustellen (vgl. BverwG, Ur. v. 25.06.2020 – 4 CN 5/18 -, juris Ls. Sofern für diese Fläche eine Innenentwicklung bestätigt werden würde, wäre eine Anrechnung auf die EEO nicht erforderlich. Bis zur Bestätigung einer möglichen Innenentwicklung, wird auch die Darstellung der Wohnbaufläche 2 (1 ha) der EEO zugerechnet.</p> <p>Durch die Darstellung der bisher nicht erschlossenen Wohnbauflächen im rechtskräftigen FNP einschließlich der beabsichtigten weiteren Wohnbauflächen wird die verfügbare EEO (1,4 ha) erheblich überschritten. Für eine Anpassung an</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bisher als Wohnbaufläche 1 ausgewiesene Fläche wird im 2. Entwurf der 5. Änderung des FNP nicht mehr verfolgt.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Die Anrechenbarkeit der Wohnbaufläche 2 auf die Innenentwicklung wird mit dem LK Potsdam-Mittelmark geklärt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>die Ziele der Raumordnung ist der Umfang der Wohnsiedlungsflächen auf das nach LEP HR zulässige Maß zu reduzieren. Der LEP HR definiert den Zeithorizont für die Inanspruchnahme der Eigenentwicklungsoption gemäß Ziel Z 5.5 auf 10 Jahre. Einen Spielraum für eine „Auslegung“ dieser Regelung durch die Gemeinden (siehe Begründung zur 5. Änderung des FNP Golzow, Abs. 4.2.3, S. 13) gibt es nicht (s. auch § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Die vorliegende Planung ist mit Ziel Z 5.5. Abs. 2 LEP HR nicht vereinbar.</p> <p>Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Z 2.6 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen (GEH) an Zentrale Orte <p>Die Gemeinde Golzow ist gemäß des LEP HR nicht als zentraler Ort bestimmt. Gemäß Ziel 2.12 LEP HR sind Vorhaben der Nahversorgung unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb Zentraler Orte zulässig. Insofern steht Ziel 2.6 LEP HR dem Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel 2.12 – Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte <p>Sofern das beabsichtigte Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und der Standort sich in einem zentralen Versorgungsbereich befindet, ist die Errichtung oder Erweiterung von großflächiger Einzelhandelseinrichtungen auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig.</p> <p>Die Gemeinde Golzow verfügt bisher über keinen festgelegten zentralen Versorgungsbereich (ZVB). Für die Beurteilung konkreter Ansiedlungsvorhaben sollen die kommunalen Entwicklungsvorstellungen zum Einzelhandel unter Berücksichtigung der vorhandenen Versorgungsfunktion zur Bestimmung der jeweiligen Versorgungszentren durch eine kommunale Entwicklungsplanung dargelegt werden. Zur Anpassung der Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung ist es daher zwingend erforderlich, dass vorab ein gesamtgemeindliches Konzept (zum Beispiel in Einzelhandels- und Zentrenkonzepten, städtebaulichen Entwicklungs-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens wird in Abstimmung mit der Gemeinde für Golzow ein Zentraler Versorgungsbereich festgelegt. Nach ersten Absprachen mit dem Bauamt des Amtes Brück wird die Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel“ in dem noch auszuweisenden Zentralen Versorgungsbereich liegen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>konzepten oder in der vorbereitenden Bauleitplanung) zur Bestimmung des ZVB (bzw. differenzierter Versorgungsbereiche) im Sinne des LEP HR erarbeitet und durch die Gemeinde beschlossen wird. Dementsprechend kann der ZVB für Golzow durch eine entsprechende Positionierung / Beschlussfassung der Gemeindevertretung zur Verortung / Abgrenzung eines Versorgungsbereiches im Rahmen des FNP bestimmt werden.</p> <p>Die Ausweisung des Versorgungsbereiches i. S. eines ZVB soll im FNP als zeichnerische Darstellung mit textlicher Ausprägung erfolgen. Die Darstellung lediglich einer „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel“ genügt hier nicht. Zudem soll eine planerische Auseinandersetzung zu dem Standort erfolgen.</p> <p>Sonderbauflächen Windkraft</p> <p>Die beabsichtigten Sonderbauflächen beinhalten überwiegend Flächen des rechtswirksamen Bebauungsplans „Windpark Golzow“. Der in den vorliegenden Unterlagen zur 5. Änderung des FNP beabsichtigten Darstellung der Sonderbauflächen Windkraft stehen Ziele der Raumordnung, auch für die Flächen außerhalb des Bebauungsplanes „Windpark Golzow“, derzeit nicht entgegen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass sich der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, der auch Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen beinhalten wird, im Aufstellungsverfahren befindet. Um ggf. erforderliche Änderungen der Bauleitplanung aufgrund der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nach Wirksamwerden des Regionalplanes zu vermeiden, kann z.Z. nicht empfohlen werden, Aufwendungen für kommunale Planungen zur Steuerung der Windenergie zu erbringen.</p> <p>Wir empfehlen dringend eine fortlaufende Abstimmung mit der RPG Havelland-Fläming.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Eine entsprechende Anpassung wird im Rahmen des weiteren Planverfahrens vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt ist bekannt. Die Regionale Planungsgesellschaft Havelland-Fläming wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 235 • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 GVBl. II, Nr. 35 <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten (zur Sicherung der Übermittlung trotz der Corona-bedingten Sondersituation), <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen; - bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ mit Download-Link, keine CD/DVD); - Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als shape-Datei für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden; dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich; 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> - dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: • https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf. 	
20	Evangelische Kirchengemeinde Golzow-Planebruch Stellungnahme vom 15.02.2021	<p>Die Evangelische Kirchengemeinde Golzow-Planebruch gibt die nachfolgende Stellungnahme im o.a. Verfahren ab:</p> <p>Da aufgrund der nicht Flurstücks genauen Planungsunterlagen des FNP Golzow nicht festgestellt werden kann, ob und ggf. welche Grundstücke, die sich im Eigentum der Kirchengemeinde befinden, von Maßnahmen nach diesem FNP betroffen sind, informieren wir Sie darüber, dass wir keiner Änderung einer Nutzungsart unserer Eigentumsflächen zustimmen und diese auch nicht für Maßnahmen jeder Art zur Verfügung stellen werden. Unsere Anfrage im Amt Brück diesbezüglich blieb leider ohne jede Reaktion.</p> <p>Das Konsistorium unserer Landeskirche hat uns darauf hingewiesen, dass nur vollständig nachvollziehbare und rechtlich abgesicherte Unterlagen eine detaillierte Prüfung im Interesse unserer Kirchengemeinde ermöglichen. Da diese uns nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, erhalten Sie diese Stellungnahme vorsorglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Allgemeinen bei der Erarbeitung eines FNP keine flurstücksscharfen Abgrenzungen der überplanten Bereiche vorgenommen werden. Dies ist allein durch die zu verwendenden Maßstäbe nicht gegeben. Außerdem hat ein FNP keine rechtsverbindliche Wirkung. Es handelt sich dabei um einen vorbereitenden Bauleitplan, der die Möglichkeiten zur Entwicklung einer Gemeinde aufzeigt. Erst bei Aufstellung von verbindlichen B-Plänen werden flurstücksscharfe Abgrenzungen vorgenommen. Da die Planungshoheit bei der Gemeinde liegt, ist diese dazu berechtigt im FNP entsprechende Flächenausweisungen nach dem Wohl der Gemeinde zu treffen. Dabei hat die Gemeinde unter Bezug auf das BauGB § 1 Abs. 7 die im Plangebiet vorhandenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§2 Abs. 3 BauGB). Das Ergebnis der Abwägung ist dem Einwender mitzuteilen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird noch einmal darauf aufmerksam gemacht, dass detaillierte Festsetzungen erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Planung) getroffen werden.</p>
21	Landwirtschaftsbetrieb Pernitzer Hof Stellungnahme vom 15.02.2021	Nach den uns vorliegenden Unterlagen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Golzow haben wir diesen hinsichtlich von Auswirkungen, die sich auf Grundstücke in unserem	Es wird darauf hingewiesen, dass im Allgemeinen bei der Erarbeitung eines FNP keine flurstücksscharfen Abgrenzungen der überplanten Bereiche vorgenommen werden. Dies ist allein

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Eigentum und in unserer betrieblichen Nutzung befinden, geprüft. Der Flächennutzungsplan lässt leider keine flurstücksgenaue Prüfung zu, so dass nicht nachvollzogen werden kann, ob einzelne Maßnahmen unser Eigentum und bewirtschaftete Flächen mit Sicherheit betreffen.</p> <p>Vorsorglich informieren wir Sie daher, dass wir keine Zustimmung zur Nutzung von Eigentumsflächen oder bewirtschafteten Flächen erteilen werden, soweit dies die Ausweisung und Nutzung als Kompensationsflächen (K1-K11) betrifft. Die mit der Ausweisung als Kompensationsflächen geplanten Umnutzungen würden zu einem wirtschaftlichen Schaden für uns führen. Die Flächen werden durch eine Änderung in der Nutzung z.B. von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) in Baumreihen, Heckenreihen oder ähnliche Maßnahmen entwertet und stehen unserer betrieblichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Insofern können wir diesen Maßnahmen nicht zustimmen. Es geht bei dieser Ablehnung nicht um eine grundsätzliche Verweigerung solcher Maßnahmen ggf. zuzustimmen, sondern diese bezieht sich auf den aktuellen Stand der geplanten Eingriffe in unser Eigentum und von uns genutzten Flächen.</p> <p>In der beigefügten Karte haben wir Ihnen beispielhaft 2 Flächen gekennzeichnet, die im Flächennutzungsplan als Kompensationsflächen ausgewiesen werden sollen:</p> <p>A: Entsiegelung Agrarflugplatz – ausgewiesen ist eine Fläche von über 7,6 ha. Aktuell versiegelt ist eine kleine Fläche von schätzungsweise 100 m². Der restliche Acker wird landwirtschaftlich genutzt. Wie sich die Differenz zwischen ausgewiesener und tatsächlich zu entsiegelnder Fläche erklärt,</p>	<p>durch die zu verwendenden Maßstäbe nicht gegeben. Außerdem hat ein FNP keine rechtsverbindliche Wirkung. Es handelt sich dabei um einen vorbereitenden Bauleitplan der die Möglichkeiten zur Entwicklung einer Gemeinde aufzeigt. Erst bei Aufstellung von verbindlichen B-Plänen werden flurstücksscharfe Abgrenzungen vorgenommen.</p> <p>Da die Planungshoheit bei der Gemeinde liegt, ist diese dazu berechtigt im FNP entsprechende Flächenausweisungen nach dem Wohl der Gemeinde zu treffen. Dabei hat die Gemeinde unter Bezug auf das BauGB § 1 Abs. 7 die im Plangebiet vorhandenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§2 Abs. 3 BauGB). Das Ergebnis der Abwägung ist dem Einwender mitzuteilen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Darstellung im FNP handelt es sich um keine rechtsverbindlichen Festsetzungen.</p> <p>Vor einer Inanspruchnahme der Flächen ist in jedem Fall das Einverständnis des Eigentümers erforderlich. Eine Überlassung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist zwischen dem potenziellen Nutzer der Flächen und dem Eigentümer und/ oder Pächter einvernehmlich zu regeln.</p> <p>Da die Planungshoheit bei der Gemeinde liegt, ist diese dazu berechtigt im FNP entsprechende Flächenausweisungen nach dem Wohl der Gemeinde zu treffen. Dabei hat die Gemeinde unter Bezug auf das BauGB § 1 Abs. 7 die im Plangebiet vorhandenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§2 Abs. 3 BauGB). Das Ergebnis der Abwägung ist dem Einwender mitzuteilen.</p> <p>Bei allen bisherigen Planungen wurden weder von Seiten der Gemeinde noch von den Eigentümern/ Pächtern konkrete Flächen zugearbeitet, obwohl die Fläche bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als Ausgleichsfläche enthalten ist. Deshalb wurde die Flächengröße auf der Grundlage alter Luftbilder ermittelt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>ist nicht nachzuvollziehen. Auf diesen Flächen verfügen wir über mehrere Flurstücke, die sich in unserem Eigentum befinden.</p> <p>B: Kompensation Bauernfeld: Auf der gekennzeichneten Fläche befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche, die unser Eigentum und in unserer Nutzung als Acker ist. Der Planung als Kompensationsflächen wird nicht zugestimmt.</p> <p>Dies sind nur 2 Beispiele für nicht nachvollziehbare Planungen in der 5. Änderung zum Flächennutzungsplan Golzow. Wir haben bereits mehrere Gespräche mit Vertretern des Planungsbüros Stadt, Land, Fluss und auch Vertretern des Amtes und der Gemeinde zum Flächennutzungsplan geführt. Eine gemeinsame und von gegenseitigem Respekt geprägte Zusammenarbeit bei der Aufstellung eines solchen Plans ist aus unserer Sicht zielführender als eine nicht nachvollziehbare Planung am Schreibtisch von wem auch immer. Insofern betonen wir nochmals unsere Gesprächsbereitschaft.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist außerdem unser Betriebsgelände (ehemalige Eberstation Golzow) als Altlastverdachtsfläche (§5 Abs.3 Nr.3 BauGB) gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung ist nicht nachvollziehbar und findet sich unerklärlicher Weise auch nur auf unserem Betriebsgelände und nicht auf vergleichbaren Grundstücken in landwirtschaftlicher oder gewerblicher Nutzung in Golzow. Bitte veranlassen Sie die Löschung dieser Kennzeichnung. Wir bitten um ausführliche und rechtsbehelfsfähige Stellungnahme, sollten Sie die Löschung nicht veranlassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Darstellung im FNP handelt es sich um keine rechtsverbindlichen Festsetzungen. Vor einer Inanspruchnahme der Flächen ist in jedem Fall das Einverständnis des Eigentümers erforderlich. Eine Überlassung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist zwischen dem potenziellen Nutzer der Flächen und dem Eigentümer und/ oder Pächter einvernehmlich zu regeln. Da die Planungshoheit bei der Gemeinde liegt, ist diese dazu berechtigt im FNP entsprechende Flächenausweisungen nach dem Wohl der Gemeinde zu treffen. Dabei hat die Gemeinde unter Bezug auf das BauGB § 1 Abs. 7 die im Plangebiet vorhandenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§2 Abs. 3 BauGB). Das Ergebnis der Abwägung ist dem Einwender mitzuteilen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Richtigstellung: Planer ist die Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hohenberg-Krusemark.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ausgewiesener Altlastenverdachtsflächen ist nicht Gegenstand der 5. Änderung des FNP. Gegenstand der 5. Änderung des FNP sind lediglich die im Kapitel 3.1 der Begründung benannten Sachverhalte.</p> <p>Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den ausgewiesenen Altlastenverdachtsflächen (bereits enthalten im wirksamen FNP (seit 18.12.2000) um eine nachrichtliche</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
			<p>Übernahme aus dem Altlastenverdachtsregister des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder der übergeordneten Behörde handelt. Wenn dem so ist, ist eine Löschung ohne weiteres nicht möglich. Eine Klärung des Sachverhaltes ist nicht im Rahmen der 5. Änderung des FNP zu erbringen. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Bodenschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor.</p>
22	Landkreis Potsdam-Mittelmark Stellungnahme vom 17.02.2021	<p>Mit Ihrer Mail vom 19.01.2021 bitten Sie um Stellungnahme des LK PM als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der 5. Änderung des FNP der Gemeinde Golzow mit Stand der Unterlagen vom November 2020.</p> <p>Folgende Fachdienste des LK PM wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.</p> <p>Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt</u> Untere Wasserbehörde</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat zum o.g. Vorgang keine Hinweise oder Anregungen. Die wasserrechtlichen Belange wurden in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</p> <p>Abfallrechtliche Belange stehen dem Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golzow gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p>Hinweise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise 1-4 werden in die Begründung zur Berücksichtigung bei weiterführenden Planungen aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.</p> <p>Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der PN 98 in Verbindung mit der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen.</p> <p>Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.</p> <p>Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.</p> <p>Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.</p> <p>2. Sofern bei einem Bauvorhaben Abbruchmaßnahmen an einem Bestandsgebäude vorgesehen sind, ist durch den Vorhabenträger grundsätzlich eine Rückbauplanung inkl. Eines Entsorgungskonzeptes gemäß „Brandenburger Leitfaden für den Rückbau von Gebäuden“ bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde einzureichen. Letzteres ist nach Abfallarten, gemäß Abfallverzeichnisverordnung mit den dazugehörigen Mengen und den beabsichtigten Entsorgungswegen aufzuschlüsseln.</p> <p>Dazu ist ggf. ein Schadstoffkataster zu führen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der PN</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>98 in Verbindung mit der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.</p> <p>3. Sofern bei einem Bauvorhaben eine Verwertung/ein Einbau von mineralischen Abfällen (z. B. RC-Material) vorgesehen ist, ist zu Beginn der Maßnahme durch den jeweiligen Vorhabenträger grundsätzlich zu prüfen, welche Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen sind. Der Nachweis der Schadlosigkeit ist gegenüber der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu führen.</p> <p>4. Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Für das in der Entwurfsplanung dargestellte Vorhabengebiet sind aktuell keine Eintragungen von Altlasten und/oder Altlastenverdachtsflächen registriert, die den beabsichtigten Nutzungsarten entgegenstehen.</p> <p>Besteht der Verdacht auf mögliche Belastungen der ausgewiesenen Flächen ist dem nachzugehen und die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§ 31 BbgAbfBodG), um geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr abzustimmen.</p> <p>Ob für die angestrebten Nutzungen tatsächlich eine Gefahr vorliegt, ist dann im Wege einer Sachverhaltsermittlung gemäß den Vorgaben/Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) festzustellen.</p> <p>Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen und sonstigen Einwirkungen auf den Boden im Bereich des FNP sind die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen:</p> <p><i>Allgemeine Hinweise</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung zur Berücksichtigung bei weiterführenden Planungen aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können. Es gilt das Vorsorgeprinzip! Vorsorgeprinzip: Gemäß § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.</p> <p>Gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) ist Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p>Erdaushub (ohne Oberboden) darf nur so lange auf der Baustelle verbleiben, wie es notwendig ist, um baurechtlich zulässige Verfüllarbeiten vorzunehmen. Bei den Aushubmaßnahmen sind oberflächlich anstehende anthropogene Aushubmaterialien von den gewachsenen Sedimenten getrennt aufzunehmen und ggf. zur weiteren Bewertung vor Ort bereitzustellen.</p> <p>Im Falle einer Entsorgung der Haufwerksmaterialien von den Grundstücken sind die abfallrechtlichen Regelungen zu beachten. Bodenmaterialien, die vor Ort nicht für Bauzwecke wieder verwendet und von den Grundstücken verbracht werden, gelten nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als mineralische Abfälle und unterliegen den abfallrechtlichen Bestimmungen (u.a. Nachweispflicht). Hier ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu beteiligen.</p> <p>Ein Einsatz von mineralischen Bauersatzstoffen aus der Abfallwirtschaft, u.a. als Schottertrag-/ Frostschutz- oder Rollschicht, ist nur zulässig, wenn der Mindestabstand von 1 m zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten, zu erwartenden Grundwasserstand hinreichend gewährleistet ist. Die entsprechenden Nachweise für den höchsten zu erwartenden Grundwasserständen (zeHGW) sind der UBB auf Nachfrage vorzulegen!</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p><i>Punktuelle/ partielle Verunreinigungen des Untergrundes:</i></p> <p>Werden bei Erdarbeiten deutliche organoleptische Auffälligkeiten (z.B. Färbung, Trübung, Geruch, Konsistenz, Auftreten von Schadstoffen in Phase usw.) des Bodenaushubs festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde ist zu informieren.</p> <p>Auffüllungen und Geländeregulierungen: Ein Bodenauftrag kann zur nachhaltigen Schädigung der natürlichen Bodenfunktion führen und ist daher nur unter gesonderten Bedingungen gemäß § 6 BBodSchG i.V.m. § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), statthaft. Hierfür bedarf es einer gesonderten Nachweisführung gegenüber der UBB.</p> <p>Für erforderliche Auf- und/ oder Verfüllungen sind ausschließlich Bodenmaterialien der Bodenklassen 3 und 4 einzusetzen, die die Zuordnungskriterien der LAGA M 20 der Klasse Z 0 erfüllen. Für Bodenmaterialien, die zur Auf- und/ oder Verfüllung antransportiert werden sollen, ist die Schadlosigkeit, die Herkunft sowie die Menge gegenüber der UBB nachzuweisen. Die chemische Untersuchung der Bodenmaterialien ist nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle; Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall/ LAGA M 20 vom 05.11.2004; Parameterliste gem. Tabellen II.1.2-4 und II.1.2-5) durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind der UBB auf Nachfrage vorzulegen.</p> <p><i>Versickerung von Niederschlagswasser:</i></p> <p>Im Bereich der hierfür zu errichtenden Bauwerke, einschließlich zur Entsiegelung vorgesehener Flächen, hat diese schadlos zu erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass, das anfallende Niederschlagswasser bei der Versickerung in seinen Eigenschaften nicht nachteilig verändert oder mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen vermischt wird.</p> <p>Hierzu sind die im Baufeld anstehenden anthropogenen Aufschüttungen vollständig aufzunehmen und zu weiteren</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Untersuchungen auf Haufwerke bereit zu stellen. Die weitere Abstimmung zur Verwertung/ Entsorgung der Materialien ist mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde durchzuführen.</p> <p>Für einen ggf. notwendigen Bodenaustausch sind ausschließlich störstofffreie, versickerungsfähige Bodenmaterialien (Bodenklasse 3 gem. DIN 18 300) einzusetzen, die die Zuordnungskriterien der LAGA M 20 (TR Boden 2004) der Klasse Z 0 erfüllen. Den zuständigen Behörden sind hierfür prüfbare Nachweise vorzulegen.</p> <p>Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle > Z2 (gem. LAGA M 20): Fallen bei geplanten Baumaßnahmen gefährliche Abfälle > Z2 an ist Folgendes zu beachten:</p> <p>Für die Zwischenlager gefährlicher Abfälle (z.B. Asphaltfräsgut) ist eine befestigte und wasserdichte Oberfläche vorzusehen. Das im befestigten Bereich der Zwischenlagerfläche anfallende Niederschlagswasser ist schadlos abzuführen, eine Versickerung des Niederschlagswassers über die angrenzenden unbefestigten Bodenbereiche ist nicht zulässig. Ein Eintrag von potenziellen Schadstoffen über das Niederschlagswasser in das Schutzgut Boden ist zu verhindern. Hierzu sind geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Es gilt das Vorsorgeprinzip gemäß § 7 BBodSchG.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde hat zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Vorentwurf des Landschaftsplans der Gemeinde Golzow folgende Hinweise und Anregung</p> <p>Hinweise</p> <p>1. Daten; nachrichtliche Übernahme in die Plankarte Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sollen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, hier die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete „Plane“ sowie „Plane Ergänzung“ fehlen auf der Plankarte und sind bitte zu ergänzen.</p>	<p>Die benannten Gebiete wurden in der Karte A3 als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Aufgrund des Maßstabes der Karte und der Überdeckung mit den Überschwemmungsgebieten ist dieses nicht deutlich erkennbar. Die Übernahme der Bezeichnung in die Karte wird vorgenommen. Im Landschaftsplan in der Karte 2 sind die benannten Gebiete dargestellt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Unter dem Legendenpunkt „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ fehlt das Symbol FND für das Flächennaturdenkmal „Maiblumenbestand Müggenburg“ und ist bitte einzufügen.</p> <p>In der Ortslage Golzow existiert ein zweiter Weißstorch-Horst (siehe Abb. 1). Er sollte in die Plankarte übernommen werden.</p> <p>2. Eingriffsregelung; Kompensationsflächen Die vollständige Aufforstung von Innenwaldflächen (K4, K7) sollte kritisch hinterfragt werden. Oftmals bereichern Waldlichtungen mit ihren Strukturen und ökologischen Nischen die floristische und faunistische Artenvielfalt. Insbesondere sollte die Wald-Offenland-Grenzlinie möglichst lang sein. Eventuell bietet sich die Wiederbewaldung der Flächen durch natürliche Sukzession an.</p> <p><i>Anregung</i></p> <p>An der Straße zwischen Königsberg und Hammerdamm könnte die Allee mit weiteren Bäumen ergänzt werden.</p> <p><i>Zum Landschaftsplan</i></p> <p>Der Vorentwurf des Landschaftsplans der Gemeinde Golzow vom Oktober 2020 ist fachlich geeignet, als Abwägungsgrundlage der dort konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Golzow zu dienen.</p> <p>Folgende Hinweise sind bitte zu beachten:</p> <p>1) Wolfsbestand Zur aktuellen Verbreitung des Wolfes in Brandenburg wird auf die entsprechenden Informationen des Landesamtes für Umwelt verwiesen:</p>	<p>Das FND „Maiblumenbestand Müggenburg“ ist in der Karte 3 Gesamtplan der Gemeinde Golzow dargestellt.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Der Weißstorchhorst wird in der Karte 6 des Landschaftsplanes ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt geprüft., ggf. wird eine Anpassung vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft, ggf. wird eine entsprechende Maßnahme ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung im Landschaftsplan wird geprüft.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/wolfsjahr-2019-2020.pdf. Insofern sollten die Aussagen zum Wolf im Kapitel 3.2.3 Fauna überprüft werden. Insbesondere der Landkreis Potsdam-Mittelmark zählt zu den vergleichsweise dicht von Wölfen besiedelten Gebieten. Die Gemeinde Golzow könnte jedenfalls im Streifgebiet des Lehniner, des Görzker oder eines eventuellen Bad Belziger Wolfsrudels liegen.</p> <p>2) Schutzgebietsdarstellungen Auf der Schutzgebietskarte ist das Flächennaturdenkmal „Maiblumenbestand Müggenburg“ zu ergänzen.</p> <p>Fundstelle der zitierten Rechtsvorschrift:</p> <p>BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)</p> <p>Fachdienst Kataster- und Vermessung</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Fachdienst Landwirtschaft</p> <p>Die Gemeindevertretung Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.12.2020 den Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Golzow bestätigt. Der vorliegende Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans konzentriert sich auf die Ausweisung des Sondergebietes Fläche für Windenergienutzung sowie die Ausweisung von Wohnbauflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.</p> <p>Im Zuge des Verfahrens gehen ca. 2,9 ha Fläche für die Landwirtschaft verloren. Der Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist im Zuge der Bodenversiegelung im Laufe des Verfahrens zu präzisieren und zu prüfen. Sollten dafür landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb des Plangebietes in Anspruch genommen werden, ist eine erneute Vorlage beim FD Landwirtschaft erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Das Flächennaturdenkmal wird ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sachlich richtig.</p> <p>Bei den vorgeschlagenen Flächen für Kompensationsmaßnahmen handelt es sich zum einen um Flächen, die bereits in rechtskräftigen B-Plänen als Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden, um Flächen die sich aus den gesetzlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Brandenburgischen Wassergesetzes ergeben sowie um Flächen die potenziell für</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Unter Berücksichtigung des vorgenannten Hinweises liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber der 5. Änderung des FNP der Gemeinde Golzow vor.</p> <p>Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Baudenkmalschutz</p> <p>Zum vorliegenden Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Golzow wird hinsichtlich der Belange des Baudenkmalschutzes wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans befinden sich mehrere Denkmale welche gemäß § 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen wurden. Bei den betroffenen Denkmalen handelt es sich um folgend aufgeführte Objekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Kirche“, - „Schlossareal mit Amtshaus, Brennerei, Mauer- und Kellerresten des Schlosses, Resten des Burggrabens, Gutspark und Nebengebäude“ - „Schul- und Küsterhaus mit Nebengebäuden“ in der Ortschaft Pernitz der Gemeinde Golzow: - „Dorfkirche“ <p>sowie in der Ortschaft Hammerdamm der Gemeinde Golzow:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Vorwerk Hammerdamm mit Wohnhaus, östlicher Stallscheune, westlichem Stall- und Wohngebäude, Taubenhaus und zwei Kleintierställen“. 	<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet sind. Präzise Festlegungen zu den Maßnahmenflächen sind erst bei weiterführenden Planungen möglich, wenn ein entsprechender Versiegelungsgrad oder die tatsächliche Flächeninanspruchnahme vorliegen. Die Unterlagen werden unter diesem Gesichtspunkt geprüft und ggf. ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p><i>Hinweise und Anregungen</i></p> <p>Die Denkmalliste wird fortgeschrieben. Aktuelle Informationen hierzu führt das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM). Kartierungen und Kennzeichnungen der Denkmale müssen in der Plandarstellung korrigiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Markierung der einzelnen Baudenkmale des Schlossareals (siehe o.a. Liste) sind objektgetreu zu kennzeichnen, aktuell sind die Markierungen unpräzise. Dabei sollte auch das Areal „Gutspark“ als Gartendenkmal ausgewiesen werden, ggf. wäre hierzu ein gesondertes Planzeichen zu verwenden. - Das Vorwerk Hammerdamm ist als Denkmal zu kennzeichnen. - Lucksfleiß ist fälschlicherweise als Denkmal ausgewiesen, dies ist zu ändern. - Die Markierung „Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen“ ist irreführend und sollte entfernt oder in seiner Erklärung konkretisiert werden. Diese Markierung führt im aktuellen Plandokument fälschlicher Weise zu der Annahme, dass es sich um einen Denkmalbereich handelt. Nach § 9 (4) BbgDSchG ist auch die Umgebung von Baudenkmalen geschützt. Die dargestellte Ausdehnung überschreitet jedoch diesen Umgebungsschutz bei weitem, weshalb die Kartierung nicht nachvollziehbar ist. Sollte es sich bei dieser Markierung um den Bereich von Bodendenkmalen („mittelalterlicher und neuzeitlicher Ortskern von Golzow“, „mittelalterlicher und neuzeitlicher Ortskern von Pernitz“ u.a.) handeln, ist die Kennzeichnung dementsprechend klarzustellen. <p>Grundsätzlich begrüßt der Denkmalschutz die Ausweisung von Mischgebieten im Bereich der Hauptstraßen innerhalb der historischen Ortsstrukturen von Golzow und Pernitz und die hierzu rückwärtige Anordnung der als neue, reine Wohnbauflächen vorgesehenen Areale. Damit bleibt das historisch gewachsene, vielseitige Erscheinungsbild der Orte strukturell gewahrt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenstand der 5. Änderung des FNP sind die in Tabelle 1 (Seite 3) der Begründung benannten Anpassungen. Eine Anpassung von Denkmalen ist demnach nicht vorgesehen. Die Sachverhalte werden geprüft. Daraus abzuleitende Änderungen werden in einem späteren Verfahren vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p><i>Einwendung:</i> Kritisch gesehen wird jedoch die bestehende Festlegung von „Wohnbauflächen“ nördlich des Verbindungsweges zwischen Mühlendamm und Hauptstraße im Bereich des ehemaligen Schlossareals von Golzow. Diese Flächen sind derzeit noch nicht bebaut und stellen einen wesentlichen Bereich im räumlichen Zusammenhang des Gartendenkmals dar, welches sich von dem vom Mühlendamm eingefassten, angerartigem Areal konisch bis hin zum Bereich des Sportplatzes erstreckt und nördlich durch einen Feldweg begrenzt ist (Eine genaue Kartierung des Gartendenkmals kann beim BLDAM angefragt werden).</p> <p>In den beschriebenen Flächen würde hinzukommende Wohnbebauung die räumliche Erfahrbarkeit und wichtige Blickachsen im Denkmal des historischen Gutsparks empfindlich stören.</p> <p>Die weitere Entwicklung eines innerörtlichen Wohngebiets in diesem Bereich würde den Standort erheblich verändern; der Bestand der historischen Parkanlage würde reduziert werden müssen. Dies müsste als starker Eingriff in das Denkmal bewertet werden und würde zu unwiederbringlichen Verlusten von Denkmalsubstanz führen. Daher ist hier von einem Widerspruch zu den Zielen des Denkmalschutzes auszugehen und eine Änderung der Flächenausweisung zugunsten einer erfahrbaren Parklandschaft in diesem Bereich sollte geprüft werden.</p> <p>Die in der Begründung zum aktuellen Änderungsentwurf des FNP vorgebrachte Argumentation, dass eine Umwidmung der ehemaligen Mischbauflächen im Bereich des Schlossareals zu Wohnbauflächen keine direkte Auswirkung auf den Denkmalschutz hat, wird zur Kenntnis genommen. Jedoch steht hier grundsätzlich in Frage, inwieweit eine Erweiterung und Verdichtung der bereits vorhandenen (Wohn-) Bebauung das Denkmal des Gutsparks und dessen Umgebung weiter beeinträchtigt. Im Zusammenhang mit dem Fakt, dass in anderen Teilen des Ortes ebenfalls neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden, kann die dringende Notwendigkeit ausgerechnet im sensiblen Teil des inneren Ortskerns von Golzow Wohnen weiterzuentwickeln und entsprechende Begehrlichkeiten für anschließende Bauleit- oder</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenstand der 5. Änderung des FNP sind die in Tabelle 1 (Seite 3) der Begründung benannten Anpassungen. Eine Anpassung von Denkmalen ist demnach nicht vorgesehen. Bei der Ausweisung von Wohnbauflächen handelt es sich lediglich um eine Umwidmung der im rechtswirksamen FNP in diesem Bereich ausgewiesenen gemischten Bauflächen. Die Sachverhalte werden geprüft. Daraus abzuleitende Änderungen werden in einem späteren Verfahren vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sachverhalte werden geprüft. Daraus abzuleitende Änderungen werden in einem späteren Verfahren vorgenommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Genehmigungsplanungen zu motivieren, nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Ebenso kritisch gesehen wird die Ausweisung der Sonderbaufläche im nördlichen Bereich des ehemaligen Gutsparks. Zwar sind hier durch die vorhandene Sportanlage schon Überformungen des Gartendenkmals eingetreten. Diesen Bereich jedoch für weitere Bebauung vorzuhalten kann perspektivisch nur zur weiteren Beeinträchtigung des Denkmals und seiner räumlichen Erfahrbarkeit führen. Es ist nicht klar, wie im Geltungsbereich des Gartendenkmals hier neue Bebauung, die für Sport- oder Kulturzwecke errichtet werden soll, überhaupt denkmalrechtlich möglich werden könnte.</p> <p>Zur vorangehend beschriebenen Problematik müsste eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Gartendenkmal, dessen Bestand und dessen Erhaltungs- und Entwicklungsperspektive in Zusammenarbeit mit dem Landesdenkmalamt erfolgen. Diese könnte sicher klären, wie mit den einzelnen Bereichen im Geltungsbereich des Gartendenkmals umzugehen ist. Der Flächennutzungsplan, der Grundlage für weitere Planverfahren ist, sollte dem nicht ungünstig vorgreifen.</p> <p>Aus den Erfahrungen der jüngeren Zeit zeigt sich, dass Windenergieparks ungünstige visuelle Auswirkungen im Landschaftsbild haben können, insbesondere dann, wenn historische Höhenmarken wie Kirchtürme davon betroffen sind. Die ausgewiesenen Flächen für die Windkraftanlagen befinden sich am Rande der Krahnener Heide, nördlich der Ortschaft Pernitz mit dem Baudenkmal Kirche. Umgebungsschutzaspekte müssten hier ggf. berücksichtigt werden.</p> <p>Die Kirche mit ihrer vergleichsweise geringen und kompakten Kubatur befindet sich jedoch eingebettet im Ortskern von Pernitz; ein direkter Sichtbezug zu den Windkraftanlagen scheint nicht gegeben, ebenso wenig von einem Standort außerhalb der Ortschaft. Daher ist hier wahrscheinlich nicht von einer Beeinträchtigung des Denkmals und seiner Wirkung auszugehen. Für weitere Ausweisungen von Flächen für die Windenergie wäre dieser Fakt jedoch individuell zu prüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sachverhalte werden geprüft. Daraus abzuleitende Änderungen werden in einem späteren Verfahren vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Bodendenkmalschutz</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 07.02.2019 gegebenen Hinweise und Anregungen wurden nicht im Entwurf der 5. Änderung des FNP Golzow übernommen.</p> <p>Die Kartierungen entsprechen nicht dem aktuellen Stand. Dieser ist beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu erfragen.</p> <p>Es fehlen weiterhin die Kartierungen der Bodendenkmale 31134, 31137 und 31138.</p> <p>Die Aussagen im Umweltbericht bezüglich des Bodendenkmals sind nicht eindeutig. Im Kapitel 3.7 Kultur und sonstige Sachgüter sind zwar die Baudenkmale aufgelistet. Eine Benennung der Bodendenkmale erfolgt jedoch nicht.</p> <p>In den Tabellen 1 und 4 ist die Kompensationsmaßnahme K7 geografisch beschrieben mit nordwestlich von Hammerdamm. Hier müsste es wohl nordwestlich von Lucksfleiß heißen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenstand der 5. Änderung des FNP sind die in Tabelle 1 (Seite 3) der Begründung benannten Anpassungen. Eine Anpassung der Bodendenkmale ist dementsprechend in einem späteren Änderungsverfahren vorzunehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits ausgeführt ist eine Prüfung der Bau- und Bodendenkmale nicht Gegenstand der 5. Änderung des FNP. Grundlage für die Erstellung der Planunterlage bildet der wirksame FNP aus dem Jahr 2000. Änderungen zu den Bodendenkmalen sind in einem weiteren Änderungsverfahrens vorzunehmen.</p> <p>Sachlich richtig. Eine entsprechende Anpassung wird vorgenommen.</p>
23	<p>Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ Stellungnahme vom 19.02.2021</p>	<p>Gegen die 5. Änderung des FNP gibt es von Seiten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ unter Beachtung folgender Hinweise keine grundsätzlichen Einwände:</p> <p>Die o.g. 5. Änderung des FNP weist Siedlungsgebiete aus, die derzeit nicht trink- und abwasserseitig erschlossen sind. Das vorhandene Leitungssystem zur öffentlichen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung muss für die Erschließung der o.g. Wohnbauflächen erweitert werden.</p> <p>Eine rechtzeitige Abstimmung mit dem WAV „Hoher Fläming“ ist hierzu zwingend erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
24	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege Stellungnahme vom 22.02.2021	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege, nimmt als TÖB gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDschG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Folgende Denkmale liegen im Geltungsbereich des Planungsgebietes oder im nahen Einzugsbereich und sind daher von der Planung mittelbar und unmittelbar betroffen: <ul style="list-style-type: none"> - „Dorfkirche“ Golzow - „Schlossareal mit Amtshaus, Brennerei, Mauer- und Kellerresten des Schlosses, Resten des Burggrabens, Gutspark und Nebengebäude“, Golzow - „Dorfkirche“, Brandenburger Straßé, Ortschaft Pernitz - „Vorwerk Hammerdamm mit Wohnhaus, östlicher Stallscheune, westlichem Stall- und Wohngebäude, Taubenhaus und zwei Kleintierställe“, Ortschaft Hammerdamm 2. Der Entwurf zur 5. Änderung des FNP ignoriert weitgehend den Anteil des Gartendenkmals des ehemaligen Gutsparks am Denkmal „Schlossareal mit Amtshaus, Brennerei, Mauer- und Kellerresten des Schlosses, Resten des Burggrabens, Gutspark und Nebengebäude“. Eine Abgrenzung der Fläche des Gartendenkmals liegt diesem Schreiben als Anlage bei. Dieses Flächendenkmal ist im FNP als geschützt zu kennzeichnen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dies betrifft die Festlegung der „Wohnbaufläche“ nördlich der Hauptstraße im Bereich des ehemaligen Gutsparks. Eine Bebauung würde hier nachhaltig die gestalterische Beziehung zwischen den Teilen des Denkmals zerstören. Der Sportplatz im nördlichen Teil des Gartendenkmals genießt einen Bestandsschutz. Der geplanten Erweiterung der vorhandenen Fläche des Sportplatzes als Sondergebiet lehnen wir ab, da dies zu einer Zerstörung von Parks substanz führen könnte. Ebenfalls ist eine Bebauung des Sportplatzes nicht möglich. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen im Bereich vorhandener Denkmale sind nicht Gegenstand der 5. Änderung des FNP. Die Inhalte und Ziele der Planungen beziehen sich auf die im Kapitel 3.1 der Begründung benannten Sachverhalte. Eine Anpassung von Denkmalen ist demnach nicht vorgesehen. Die Sachverhalte werden geprüft. Daraus abzuleitende Änderungen werden in einem späteren Verfahren vorgenommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Hinweisen möchten wir außerdem auf die Ausweisung einer Fläche des Gartendenkmals südlich des Sportplatzes als Wald. Eine Waldnutzung ist hier nur auf Grundlage einer genehmigten Pflege – und Instandsetzungsplanung auf Basis einer Gartendenkmalpflegerischen Zielplanung (vgl. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Fachbericht Leistungskatalog für die erarbeitung Gartendenkmalpflegerischer Zielplanungen. Bonn 2020) möglich. Dagegen sind erforderliche Pflege und Restaurierungsarbeiten am Gartendenkmal nach BbgDschG und BNatSchG ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Die früheren Stellungnahmen zu dieser Planung aus unseren Haus bleiben bestehen.</p> <p>3. Hinweis zu den Anmerkungen zur Begründung T. 2 Umweltbericht Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird. Dieser Hinweis ist auf Seite 18 oder Seiten 19-20 einzufügen. Darüber hinaus sollte an dieser Stelle auch auf den bei Denkmalen bestehenden Umgebungsschutz hingewiesen werden.</p> <p>Die Eingangssätze auf Seite 19 f (Schutzobjekt gem. Denkmalschutzgesetz) sind irreführend und erwecken den falschen Eindruck, dass Denkmale künstlerisch gestaltet sein müssen. Diese Formulierung sollte gestrichen werden. Ebenfalls irreführend ist die Annahme, dass Denkmale in der Regel zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse oder historische Persönlichkeiten geschaffen wurden.</p> <p>Zu Nr. 3.7 Kultur und Sachgüter, Seite 39: Anstatt der Formulierung „aufgrund ... ihres architektonischen Baus“ sollten zum besseren Verständnis die im Denkmalschutzgesetz genannten Kriterien aufgelistet werden.</p>	<p>Grundlage für die 5. Änderung des FNP ist der wirksame FNP aus dem Jahr 2000. In diesem ist die besagte Fläche bereits als Wald dargestellt. Eine Anpassung ist derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme zum Vorentwurf der 5. Änderung des FNP wurde mit Datum vom 07.01.2019 abgegeben. Mit Ausnahme der Stellungnahme zum Entwurf vom 22.02.2021 liegen zur 5. Änderung des FNP keine weiteren Stellungnahmen vor.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>4. Hinweis Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.</p> <hr/> <p>.... Stellungnahme vom 07.01.2019</p> <p>Das brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>1. Hinweis Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die Denmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.</p> <p>2. Hinweis Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>...</p>
25	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 30.03.2021 (verspäteter Eingang)</p>	<p>Nähere Angaben über Lage und Umfang der TK-Linien der Telekom Deutschland GmbH entnehmen Sie bitte den beiliegenden Unterlagen. Die Bestimmungen der Kabelschutzanweisung sind zu beachten und der jederzeitige Zugang zu den TK-Linien (Kabelschächte, Abzweigkästen, Kabelverzweiger) ist sicherzustellen! Bitte beachten Sie, dass die unterirdischen Bauwerke – betreffend die Kabelschächte- oft größer sind als die sichtbaren Kabelschachtabdeckungen (Deckel)!</p> <p>Ihre geplante Baumaßnahme ist so auszuführen, dass die vorhandenen TK-Linien der Telekom Deutschland GmbH nicht störend beeinträchtigt werden. Die TK-Linien dürfen ohne</p>	<p>Die nebenstehendenHinweise finden im Rahmen von konkreten Bauvorhaben Berücksichtigung.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>vorherige Zustimmung weder verändert noch unter- bzw. überbaut werden!</p> <p>Wir bitten Sie eigenständig darauf zu achten, Kollisionen mit unseren Anlagen zu vermeiden bzw. frühzeitig zu erkennen. Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de</p> <p>Vor Beginn der Baumaßnahme ist durch das bauausführende Unternehmen erneut eine Leitungsauskunft einzuholen und der Baubeginn ist uns rechtzeitig vorher anzuzeigen.</p>	
26	<p>Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Stellungnahme vom 05.03.2021</p>	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen übergeben.</p> <p>Fachstellungnahme Immissionsschutz</p> <p>Die geplante 5. Änderung des FNP umfasst eine Reihe von Maßnahmen. In dieser Stellungnahme gehe ich nur auf die hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes relevanten Änderungen ein, so werden die eingepflegten Kompensationsmaßnahmen hier nicht betrachtet.</p> <p>Im nachfolgenden Teil gehe ich auf die geplanten Maßnahmen jeweils einzeln ein. Erschwert wird die Beurteilung der einzelnen Maßnahmen allerdings davon, dass in den Karten nicht alle Änderungen so gekennzeichnet sind, dass ein problemloses Auffinden möglich ist (Bsp. Ausweisung Wohnbauflächen im</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>führen können. Mögliche, auf das Plangebiet einwirkende Immissionen sind in relevantem Umfang Lärmimmissionen durch den Verkehr auf der L85 (Brücker Straße) sowie der durch den Stützpunktbetrieb der Feuerwehr verursachte Lärm, weiterhin der durch die Nutzung des Truppenübungsplatzes Lehnin verursachte Lärm.</p> <p>Eine orientierende Berechnung des Verkehrslärms ergab die leichte Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 für den Tagzeitraum, die Nachtwerte werden eingehalten. In nachfolgenden Planverfahren sind Aussagen zum Verkehrslärm erforderlich, weiterhin sind die von der Feuerwehr verursachten Lärmimmissionen zu prognostizieren. Der durch die Nutzung des Truppenübungsplatzes Lehnin verursachte Lärm ist auf Grund der Entfernung insbesondere im Nachtzeitraum hörbar, auch hier ist eine Abschätzung erforderlich.</p> <p>Ergibt weiterhin die Prognose der durch den Feuerwehrbetrieb auf deren Gelände verursachten Lärmimmissionen im Plangebiet eine Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm, kann dem nachfolgenden B-Plan-Verfahren hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes wohl zugestimmt werden.</p> <p><u>Ausweisung des südöstlich und nördlich der Gemeinde im Bereich der „Alten Brennerei“ gelegenen Bereiche als Wohnbauflächen</u></p> <p>Die Größe der betroffenen Fläche beträgt 30.000 m², die bisherige Ausweisung bestand als Flächen für den Gemeinbedarf. Leider ist der genaue Standort der geplanten Änderung den zur Verfügung gestellten Karten nicht zu entnehmen, daher kann hierzu keine abschließende Aussage hinsichtlich der Belang des Immissionsschutzes getroffen werden.</p> <p><u>Ausweisung der Fläche zwischen B102 und Kiezstraße als Wohnbaufläche.</u></p> <p>Die Flächengröße des Änderungsvorhabens beträgt 8.207 m², der Bereich ist bisher als gemischte Baufläche ausgewiesen. Gegen diese Planung bestehen erhebliche Bedenken. Die geplante Wohnbaufläche befindet sich unmittelbar an der B102, damit verursacht der Verkehrslärm eine deutliche Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1. In</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>nachfolgenden Planverfahren sind daher eine Prognose der durch den Verkehr auf der B102 verursachten Lärmimmissionen sowie der sich daraus ergebenden erforderlichen aktiven und / oder passiven Schallschutzmaßnahmen zwingend erforderlich. Weiterhin sind die durch das Gewerbegebiet „Bauernfeld“ im Plangebiet verursachten Immissionen zu ermitteln. Dabei sind die durch die bereits bestehenden Betriebe im v. g. Gewerbegebiet verursachten Immissionen mit den Richtwerten der TA Lärm zu vergleichen. Ergibt dies eine Überschreitung, ist das Vorhaben nicht zustimmungsfähig. Ich weise auch bereits jetzt darauf hin, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm einer Abwägung nicht zugänglich ist.</p> <p><u>Sondergebiet Sport, zusätzlich ergänzt um das Symbol kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen</u> Hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes gibt es keine Einwände gegen diese Ergänzung. Bei konkreten Vorhaben sind in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren die Belange des Immissionsschutzes zu prüfen.</p> <p><u>Sondergebiet großflächiger Einzelhandel</u> Die Flächengröße des zukünftigen Sondergebiets beträgt 9.585m², welche im derzeit rechtskräftigen FNP als gemischte Baufläche und als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Die geplante Änderung erfüllt die Vorgaben des § 50 BImSchG. In nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die geplante Nutzung keine nachteiligen Auswirkungen in benachbarten Gebieten verursacht werden.</p> <p><u>Fläche zur Nutzung der Windenergie</u> Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes bestehen gegen diese Ausweisung keine Bedenken. In nachfolgenden Verfahren ist nachzuweisen, dass die zu errichtenden Windkraftanlagen an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG nicht überschreiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde durch die RPG Havelland-Fläming der 1. Entwurf des REP 3.0 erstellt. In diesem wurde das ehemalige WEG 23 als solches nicht mehr ausgewiesen. Da mit dieser Festlegung die Grundlagen für die Ausweisung einer Fläche für die Windenergienutzung nicht mehr gegeben sind, wird diese im Flächennutzungsplan nicht mehr dargestellt und die textlichen Ausführungen zum Planverfahren entsprechend angepasst.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p><u>Fläche für Gemeinbedarf Spielplatz</u> Die Flächengröße der Änderungsflächen beträgt 7.775 m², im bisherigen FNP wurde die Fläche als Grünfläche ausgewiesen. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber den durch Kinder auf Kinderspielplätzen verursachten Lärm gemäß § 22 Abs. 1a) BImSchG als in der Regel nicht schädliche Umwelteinwirkung definiert. In Ausnahmefällen kann es allerdings sehr wohl auch durch Spielplatzlärm zu erheblichen Belästigungen kommen. Im vorliegenden Fall ist aber davon auszugehen, dass auf Grund der Entfernung zu empfindlichen Nutzungen keine erheblichen Belästigungen durch Kinderlärm verursacht werden. Daher bestehen gegen diese Planänderung hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Fachstellungnahme Naturschutz</p> <p>LfU, N1 nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung an Flächennutzungsplänen ausschließlich die Belange zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, der Bundesartenschutzverordnung sowie des Artenschutzrechts der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV wahr.</p> <p><u>Flächen für die Windenergienutzung</u> Innerhalb der 5. Änderung des FNP der Gemeinde Golzow soll der räumliche Geltungsbereich des genehmigten Windparks Golzow (umfasst 13 Baufelder für WEA) nachrichtlich übernommen werden.</p> <p>Darüber hinaus sollen weitere Flächen in die Flächen für die Windenergienutzung einbezogen werden. Im aktuell wirksamen FNP der Gemeinde Golzow vom 07.12.2000 sind die betroffenen Flächen noch als Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für den Wald dargestellt. Im vorliegenden Entwurf des zu ändernden FNP werden die in Rede stehenden Flächen nunmehr als Sonderbaufläche S3 „Flächen für die</p>	<p>Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes „WP Golzow“ bleibt als nachrichtliche Übernahme in der 5. Änderung des FNP enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sachlich richtig.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde durch die RPG Havelland-Fläming der 1. Entwurf des REP 3.0 erstellt. In diesem wurde das ehemalige WEG 23 als solches nicht mehr ausgewiesen. Da mit dieser Festlegung die Grundlagen für die Ausweisung einer Fläche für die Windenergienutzung nicht mehr gegeben sind, wird diese im Flächennutzungsplan nicht mehr dargestellt und die textlichen Ausführungen zum Planverfahren</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Windenergienutzung“ dargestellt. Die im Entwurf des FNP dargestellten Flächen für die Windenergienutzung gehen räumlich in Teilen über die Grenzen des ehemaligen Windeignungsgebietes Nr. 23 („Westliche Zauche“) hinaus. Dies wird in der Begründung des FNP mit der fehlenden Rechtskraft des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 begründet. Es ist somit festzustellen, dass die im Entwurf des FNP dargestellten Flächen für die Windenergienutzung sich auch weiterhin teilweise im Schutzbereich eines Fischadlerhorstes befinden und darüber hinaus randlich im Schutzbereich des Gänseschlafplatzes Rietzer See. Weiterhin liegen die Flächen für die Windenergienutzung innerhalb von Restriktionsbereichen von Seeadler, Fischadler und ggf. nordischen Gänsen (Zugroute). Somit sind zumindest die Flächen für die Windenergienutzung um die in den Schutzbereichen liegenden Flächen zu verkleinern. Des Weiteren liegen die Flächen für die Windenergienutzung teilweise innerhalb des Verbindungskorridors der Großtrappe (Restriktionsbereich) zwischen den Brut- und Einstandsgebieten Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen. Die vorhandenen WEA innerhalb des Verbindungskorridors zwischen den Brut- und Einstandsgebieten stellen bereits eine erhebliche Beeinträchtigung des Individuenaustausches auf der tradierten Flugroute dar. Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen, also die Errichtung weiterer WEA im Verbindungskorridor zwischen den Brut- und Einstandsgebieten sind zu vermeiden. Jeglicher Neuerrichtung von WEA innerhalb des Verbindungskorridors stehen artenschutzrechtliche Belange entgegen. Daher sind die bisher nicht mit WEA bestandenen Flächen im Flugkorridor der Großtrappe nicht in die „Flächen für die Windenergienutzung“ einzubeziehen und nicht als solche darzustellen. Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme von LfU, N1 vom 18.02.2019, in der ich mich in diesem Sinne bereits geäußert habe.</p> <p><u>Besonderer Artenschutz</u> Das LfU, N1 hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte in nachfolgenden Zulassungsverfahren bereits auf</p>	<p>entsprechend angepasst. Beeinträchtigungen der benannten Arten durch die zusätzliche Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung entfallen dementsprechend.</p> <p>Sachlich richtig. Zwischenzeitlich wurde durch die RPG Havelland-Fläming der 1. Entwurf des REP 3.0 erstellt. In diesem wurde das ehemalige</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>dieser Planungsebene Bestandserfassungen zumindest von den TAK-Arten gefordert. Dieser Forderung ist die Gemeinde Golzow nicht nachgekommen.</p> <p>Dem vorgelegten Umweltbericht zufolge wurden keine eigenen Erfassungen durchgeführt, sondern es wurde sich auf vorhandene Naturschutzfachdaten des LfU, vorhandene Literatur und Pläne (u.a. Landschaftsplan der Gemeinde Golzow von 2020 und Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam- Mittelmark von 2006) gestützt.</p> <p>Weiter sei „eine Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Anforderungen ... erst erforderlich, wenn die in § 44 BNatSchG genannten Verbote eine tatsächliche Handlung (z.B. konkretes Bauvorhaben) erfordern.“</p> <p>Allerdings obliege es „der Gemeinde vorausschauend zu planen, um dadurch mögliche artenschutzrechtliche Problemstellungen schon auf der FNP-Ebene zu umgehen“.</p> <p>Im Umweltbericht wird eine artenschutzrechtliche Bewertung vorgenommen, wonach „bezogen auf die Gemeinde Golzow und die im Zuge der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Flächen ... keine artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen zu erwarten [sind]. Und „...Da bei der Festlegung der Sonderbaufläche für das Windeignungsgebiet bereits artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt wurden (Flugkorridore von Zugvögeln), kann auch hier nur ein mittleres Konfliktpotenzial festgestellt werden.“</p> <p>Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Artenschutz sind nicht vorgesehen. Zunächst einmal teile ich mit, dass die Ausführungen im Umweltbericht (s.o. Zitat) nicht nachvollzogen werden können. So wurde zum einen in der LfU N1-Stellungnahme vom 18.02.2019 klar benannt, dass Schutzbereiche von Fischadler und Gänsen (Gäneschlafplatz) und Restriktionsbereiche von Großtrappe (Verbindungskorridor), Seeadler, Fischadler und Gänsen (Zugroute; Anmerkung N1: ggf. randlich) betroffen sind.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Auseinandersetzung mit den genannten Arten erfolgte im Umweltbericht nicht. Schutzbereiche von Fischadler und Gänsen (Gäneschlafplatz) werden vorliegend mit den „Flächen für die Windenergienutzung“ unterschritten, der Verbindungskorridor</p>	<p>WEG 23 als solches nicht mehr ausgewiesen.</p> <p>Da mit dieser Festlegung die Grundlagen für die Ausweisung einer Fläche für die Windenergienutzung nicht mehr gegeben sind, wird diese im Flächennutzungsplan nicht mehr dargestellt und die textlichen Ausführungen zum Planverfahren entsprechend angepasst.</p> <p>Lediglich das B-Plangebiet des Windparkes Golzow wird als kommunale Planung nachrichtlich in die 5. Änderung des FNP übernommen.</p> <p>Sachlich richtig.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung der Planunterlagen erfolgte eine Absprache mit dem Landkreis Potsdam Mittelmark. Demnach wurden keine Kartierungen gefordert. Die Einbeziehung der verfügbaren Naturschutzfachdaten des Landes Brandenburg wurden als ausreichend angesehen.</p> <p>Durch den Wegfall des WEG 23 wird eine Anpassung der 5. Änderung des FNP vorgenommen und die Fläche zur Nutzung der Windenergie aus dem Plan genommen. Lediglich das B-Plangebiet des Windparkes Golzow wird als kommunale Planung in die 5. Änderung des FNP nachrichtlich übernommen.</p> <p>Der in diesem Gebiet errichtete Windpark unterliegt dem Bestandsschutz. Da derzeit innerhalb des B-Plangebietes keine Änderungen der baulichen Anlagen geplant ist und bereits im Rahmen der Planungen zu diesem umfangreiche Untersuchungen durchgeführt wurden sowie erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt wurden, ist eine zusätzliche Betrachtung artenschutzfachlicher Belange an dieser Stelle entbehrlich.</p> <p>Entsprechend dieses Sachverhaltes werden die Planunterlagen in Text und Karte angepasst.</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>(Großtrappe) bleibt unbeachtet und wird vom nordöstlichen Bereich der „Flächen für die Windenergienutzung“ überlagert. Ferner finden auch die übrigen genannten Restriktionsbereiche im Umweltbericht im Wesentlichen keine Erwähnung.</p> <p>Nach Auffassung von LfU, N1 wurden artenschutzrechtliche Belange nicht berücksichtigt und es besteht ein hohes Konfliktpotential. Insofern ist nicht erkennbar, dass hier die Gemeinde vorausschauend plant, um dadurch mögliche artenschutzrechtliche Problemstellungen bereits auf der FNP-Ebene zu umgehen oder zu lösen.</p> <p>Nach Auffassung von LfU, N1 stehen den „Flächen für die Windenergienutzung“, zumindest dem nordöstlichen sowie dem westlichen Bereich, artenschutzrechtliche Belange in Bezug auf Großtrappe, Fischadler und Gänse entgegen.</p> <p>Inwieweit den übrigen Flächen im zentralen Bereich der „Flächen für die Windenergienutzung“ artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen, kann abschließend nicht beurteilt werden. Die Flächen werden zumindest vollständig überlagert von Restriktionsbereichen von Seeadler, Fischadler und ggf. (randlich) von Gänsen (Zugroute).</p> <p>Auch aufgrund nicht erfolgter Erfassungen zumindest der TAK-relevanten Arten ist keine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung der verbleibenden Bereiche der „Flächen für die Windenergienutzung“ möglich. So könnten weitere Schutzbereiche betroffen sein. Eine Beurteilung ist erst möglich, wenn die geforderten Erfassungen vorliegen.</p> <p><u>Weitergehende Hinweise (Natura 2000)</u></p> <p>Wie bereits in der LfU, N1-Stellungnahme vom 18.02.2019 mitgeteilt, befinden sich Teile der „Flächen für die Windenergienutzung“ im Flugkorridor der Großtrappe zwischen zwei Teilflächen des Vogelschutzgebietes „Unteres Rhinluch / Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (Teilfläche B: „Havelländisches Luch“ und Teilfläche C: „Belziger Landschaftswiesen“). Ebenfalls zu betrachten ist der Gänsezug zwischen den Vogelschutzgebieten „Rietzer See“ und „Unteres Rhinluch / Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“, Teil C: „Belziger Landschaftswiesen“.</p> <p>Großtrappe und Gänse sind Erhaltungsziele in den vorgenannten Vogelschutzgebieten. Werden WEA im</p>	<p>Sachlich richtig.</p> <p>Durch den Wegfall des WEG 23 wird eine Anpassung der 5. Änderung des FNP vorgenommen und die Fläche zur Nutzung der Windenergie aus dem Plan genommen. Lediglich das B-Plangebiet des Windparkes Golzow wird als kommunale Planung weiterhin im FNP ausgewiesen.</p> <p>Der in diesem Gebiet errichtete Windpark unterliegt dem Bestandsschutz. Da derzeit innerhalb des B-Plangebietes keine Änderungen der baulichen Anlagen geplant ist und bereits im Rahmen der Planungen zu diesem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist, ist eine erneuten FFH-Verträglichkeitsprüfung entbehrlich.</p> <p>Entsprechend dieses Sachverhaltes werden die Planunterlagen</p>

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise gegeben.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Der derzeitige FNP der Gemeinde Golzow wurde am 07.12.2000 genehmigt. Die letzte Beteiligung des LFU zu den Belangen des Immissionschutzes erfolgte im Jahr 2015 zur 3. Änderung des FNP der Gemeinde Golzow um B-Plan „Wind“ Golzow-Desmathen.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise</i></p> <p>Entsprechend dem immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeprinzip sind gem. § 50 BImSchG Nutzungen unterschiedlicher Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die schutzbedürftigen Wohngebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Das bedeutet, dass Wohnnutzung und umgebungsbelastende gewerbliche Nutzung in der Regel nicht nebeneinander anzusiedeln sind. § 50 begründet aber kein unbedingtes Abstandserfordernis, sondern fordert im Sinne des Optimierungsgebots nur eine weitestgehende Vermeidung von schädlichen Umweltwirkungen. Der Immissionsschutz kann auch durch andere geeignete Maßnahmen als nur durch ausreichenden Abstand gewährleistet werden.</p> <p>In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987 Anwendung. Ihre Einhaltung bzw. Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart der Baugebiete verbundenen Erwartungen auf angemessenen Schallschutz erfüllen zu können.</p> <p>Aus Schallschutzgründen sollten jeweils nur Baugebiete benachbart ausgewiesen werden, die sich in denen ihnen zugeordneten Schallorientierungswerten möglichst nur um eine Abstufung - das entspricht 5 dB(A) unterscheiden.</p> <p>Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll (z.B. wegen vorhandener Vorbelastung, bestehender Verkehrswege, in Gemengelage) oder weil andere Belange überwiegen, sollen ausgleichende Maßnahmen (u.a. geeignete</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Gebäudeanordnung und grundrissgestaltung, baulicher Schallschutz, Zuordnung der Schlafräume dem geräusch abgewandt) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.</p> <p><i>Gem. § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen</i></p> <p>In Golzow sind im LfU folgende ge. § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Agrargenossenschaft Planetal Golzow e.G., gemarkung Grüneiche, Rinder- und Schweinehaltungsanlage, Biogasanlage - Agrargenossenschaft Planetal Golzow e.G. Rinderanlage - Windpark Golzow GmbH & Co. KG, WEA 1-WEA13 - Desmathen Windpark GmbH & co KG, WEA 02-12 im verfahren - Biogas Golzow GmbH, Gemarkung Pernitz - Biogas Golzow GmbH & Co. KG, am Bauernfeld <p>nach § 4 BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Agrargenossenschaft Planetal e.G. Golzow, Schweinezuchtanlage - Hermitage Deutschland GmbH, Schweinezucht Besamungsstation <p><i>Durch die 5. Änderung des FNP wird u.a. Neuausweisung von Wohnbauflächen vorgesehen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. W 1 nordwestlich der Grüneicher Straße Die Wohnbaufläche nördlich angrenzend an die Grüneicher Straße soll erweitert werden. Südlich angrenzend an die Grüneicher Straße befindet sich eine gewerbliche Fläche, die durch den Wasser- und Bodenverband genutzt wird. Ein Heranrücken von Wohnbauflächen an das Gewerbegebiet kann zu Immissionskonflikten führen, die im Rahmen des B-Planverfahrens abzuklären sind. Des Weiteren befinden sich nach Kenntnisstand des LfU nordwestlich des Plangebiets, hinter einer Waldfläche, Stallanlagen der 	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Hermitage Deutschland GmbH. Ein Heranrücken der Wohnbebauung an diese Stallanlagen kann ebenfalls zu Immissionskonflikten führen, zumal dafür Teile der Waldflächen in Anspruch genommen werden sollen.</p> <p>2. W2 östlich der Ortslage, parallel zur B102 Aus Sicht des Immissionsschutzes werden hier keine Probleme gesehen. Nordöstlich des Plangebietes liegt der Geltungsbereich des B-Plans „Wind“ Golzow-Desmathen. Dieser B-Plan wird von der Gemeinde, nach Auskunft des Amtes Brück, Herr Zabel, nicht weiterverfolgt.</p> <p>3. W3 am östlichen Ende der Bergstraße Aus Sicht des Immissionsschutzes werden hier keine Probleme gesehen.</p> <p>4. W4 Wohnbaufläche westlich der Straße Anger Aus Sicht des Immissionsschutzes werden hier keine Probleme gesehen.</p> <p>5. W5 Wohnbaufläche hinter der Feuerwehr Es sind mögliche Immissionskonflikte durch die unmittelbare Nachbarschaft des Feuerwehrstandortes zu beachten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete an den maßgeblichen Immissionsorten im geplanten WA Gebiet ist im Rahmen des B-Planverfahrens zu klären.</p> <p>6. W6 Wohnbaufläche Lückenschluss in der Wolliner Straße Die Ausweisung einer Wohnbaufläche erfolgt angrenzend an die südliche gewerbliche Fläche, dem Geltungsbereich des B-Plan „Bauernfeld“. Im B-Plan wurde zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen ein Lärmschutzwall festgesetzt. Die an die Wohnnutzungen angrenzende Fläche des GE wurde im B-Plan „Gewerbegebiet Bauernfeld I“ als Grünfläche und eingeschränktes Gewerbegebiet GE7 festgesetzt. Südwestlich befindet sich die Biogas Golzow GmbH & Co. KG. Die Anlage wurde im LfU genehmigt. Die geplante Wohnbaufläche rückt nicht näher an die Anlage heran. Mögliche</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>immissionsschutzrechtliche Konflikte durch das angrenzende Gewerbegebiet sind im Rahmen des B-Plan Verfahrens zu klären.</p> <p>7. W7 Wohnbaufläche östlich der Brandenburger Straße Auf dieser Fläche befand sich der Standort der Agrargenossenschaft Planetal e.G. Golzow, Schweinezuchtanlage. Nach Auskunft des Amtes Brück, Herrn Zabel, werden die Stallanlagen nicht mehr genutzt. Im Begründungstext heißt es, dass die Wohnbaufläche 7 unmittelbar an Flächen der Agrargenossenschaft grenzt, deren Gebäude mit Solaranlagen belegt sind. Die geplanten Wohnbauflächen grenzen außerdem an eine gewerbliche Fläche, auf der sich noch Teile der AG Planetal (Büronutzungen) befinden. Die Anordnung einer Wohnbaufläche angrenzend an eine gewerbliche Fläche, ist aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu empfehlen, da das zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten mit dem im Gewerbegebiet ansässigen Betrieben führen kann. Immissionskonflikte durch gewerbliche Anlagen, sind im Rahmen des B-Plan Verfahrens zu prüfen. Wen hier neben den vorhandenen Stallanlagen mit Solaranlagen auf den Dächern, Wohnbebauung erfolgen soll, sind Untersuchungen zu möglichen Blendwirkungen erforderlich.</p> <p><i>Festlegung eines Windeignungsgebietes</i></p> <p>Das im REP Havelland-Fläming 2020 festgesetzte Eignungsgebiet für die Windnutzung wird in die 5. Änderung des FNP nicht aufgenommen. Das durch die Gemeinde Golzow im FNP gekennzeichnete Windeignungsgebiet weicht von dem WEG 23 des Regionalplans ab. Die Fläche entspricht in etwa dem Geltungsbereich des B-Plans „Windpark Golzow“ Das Windeignungsgebiet berücksichtigt nicht die Fläche des B-Plans „Wind“ Golzow-Desmathen. Der B-Plan wird von der Gemeinde, wie oben bereits erwähnt, nicht weiterverfolgt.</p> <p>LfU, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N1</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>LfU, N1 nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung an Flächennutzungsplänen ausschließlich die Belange zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, der Bundesartenschutzverordnung sowie des Artenschutzrechts der Europäischen Gemeinschaft gem. §1 Abs. 2 NatSchZustV wahr.</p> <p>Folgend der Begründung zur 5. Änderung des FNP Pkt. 4.1 Sonderbauflächen Windkraft wird der räumliche Geltungsbereich des genehmigten B-Plan „Windpark Golzow“ nachrichtlich übernommen, welcher 13 Baufelder für die Errichtung von WEA in den Gemarkungen Pernitz und Grüneiche umfasst, welche bereits im Jahr 2008 errichtet wurden. Weiterhin wird im FNP ein Windeignungsgebiet aufgenommen, welches die Gemeinde festlegt. In der Planzeichnung wird der Bereich als Sonderbaufläche B-Plan „WP Golzow“ dargestellt. Die Signatur umfasst u.a. auch den Bereich der 1. Änderung des B-Plans „Windpark Golzow“, welcher im o.g. Begründungstext thematisiert ist. Unter „sonstige Planzeichen“ ist in der Legende des FNP-Vorentwurfes weiterhin die linienhafte Darstellung „Windeignungsgebiet“ aufgeführt, wobei nicht ersichtlich ist, ob es sich um das im Begründungstext erwähnte Windeignungsgebiet oder die nachrichtliche Übernahme einer anderen Fachplanung handelt.</p> <p>Die Darstellung in Karte und Text ist nicht eindeutig nachvollziehbar. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird durch N1 im Folgenden der Begriff „geplantes Windeignungsgebiet“ für den gesamten Bereich des FNP, in dem künftig potenziell neue WEA errichtet werden können, gewählt.</p> <p>Das im Vorentwurf des FNP Golzow 5. Änderung ausgewiesene, geplante Windeignungsgebiet im Bereich der Gemarkungen Pernitz und Grüneiche weicht räumlich sowohl vom im REP Havelland-Fläming 2020 festgesetzten Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 23 „Westliche Zauche“ als auch von der Darstellung der 3. Änderung des o.g. FNP (Stand Vorentwurf 03/2015) ab.</p> <p>Begründet werden diese Festlegungen der Gemeinde mit der Entscheidung des OVG B-B vom 05. Juli 2018, in welcher der</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>REP „Havelland-Fläming“ für unwirksam erklärt wurde. Es ist positiv hervorzuheben, dass mit der Reduzierung des im FNP-Vorentwurf dargestellten, geplanten Windeignungsgebietes vor allem im Bereich der Gemarkung Desmathen gegenüber den Darstellungen des o.g. Regionalplans, die in der Vergangenheit im Rahmen der Aufstellung des REP, der Aufstellung des B-Planes Golzow-Desmathen und eines Genehmigungsantrages zur Errichtung von WEA (Reg-Nr. 010.00.00/13) bereits vielfach thematisierten Konflikte des Arten- und Habitatsschutzes in Bezug auf die Großtrappe und nordischen Gänse um ein Vielfaches verringert werden.</p> <p>Die Gemeinde behandelt analog zur Vorgehensweise im REP die Schutzbereiche nach dem Windkrafterlass des MUGV 2011, Anlage 1, Tierökologische Kriterien (TAK) als Restriktionsbereiche. In den von der Gemeinde zitierten Urteilen des OVG wird jedoch genau dazu ausgeführt, dass das Gericht dazu neigt, die Schutzbereiche als harte Tabukriterien einzustufen (weiter Ausführungen in den Urteilen die Nrn. 96-100).</p> <p>Die TAK unterscheiden zwischen Schutz- und Restriktionsbereichen.</p> <p>1. Schutzbereiche sind Bereiche, in denen artenschutzfachliche Belange der Ausweisung von Sondergebieten Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen, sogenannte "harte" Kriterien. Bei Ausweisung von Sondergebieten innerhalb der Schutzbereiche der TAK ist von einem erhöhten Kollisions-/ Tötungsrisiko, von erheblichen Störungen bzw. von nachteiligen Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatschG besonders und streng geschützte Vogel- und Fledermausarten und somit von einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatschG auszugehen.</p> <p>2. Als Restriktionsbereiche bezeichnen die TAK-Bereiche, in denen tierökologische Belange des Naturschutzes vor allem zu Einschränkungen oder Modifikationen von Sondergebietsflächen Windenergienutzung z.B. durch Verkleinerung und Höhenbegrenzung führen können.</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Schutzbereiche nach TAK sind darzustellen und als Tabubereiche zu behandeln. Der Rotmilan ist seit September 2018 mit einem Schutzbereich in die TAK aufgenommen worden und entsprechend zu behandeln. Der Schutzbereich für den Baumfalken wurde 2012 aus den TAK gestrichen, weil ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art in Brandenburg nicht feststellbar war. Die Restriktionsbereiche der TAK sind anlaog als Restriktionsbereiche im FNP darzustellen.</p> <p>Das geplante Windeignungsgebiet liegt nach bisher vorliegenden Informationen in Teilen im Schutzbereich eines Fischadlerhorstes (Horst auf Strommast Bereich Eichberg) und randlich im Schutzbereich des Gänseeschlafplatzes Rietzer See. Es ist um die im Schutzbereich liegenden Flächen zu verkleinern.</p> <p>Weiterhin liegt das geplante WEG teilweise innerhalb von Restriktionsbereichen von Seeadler (Horst Meßdunk) Fischadler (s.o.), nordischen Gänsen (Gänsezug zwischen den Vogelschutzgebieten „Rietzer See“ und „Unteres Rhinluch“/ Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen, Teil C: Belziger landschaftswiesen“) und Großtrappe (Flugkorridor der Großtrappe zwischen den Teilflächen des Vogelschutzgebietes „Unteres Rhinluch/ Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen, Teil B: „Havelländische Luch“ und Teil C: „Belziger Landschaftswiesen“). Die vorhandenen WEA innerhalb des Verbindungskorridors zwischen den einstandsgebieten der Großtrappe „Havelländisches Luch“ und „Belziger Landschaftswiesen“ stellen bereits eine erhebliche beeinträchtigung des Individuenaustausches auf der tradierten Flugroute dar. Darüber hinausgehende beeinträchtigungen, also die errichtung weiterer WEA im verbindungskorridor zwischen den Einstandsgebieten sind zu vermeiden. Jegliche Neuerrichtung von WEA innerhalb des Verbindungskorridors ist aus Sicht des Artenschutzes unverträglich. Daher sind die bisher nicht mit WEA bestandenen Flächen im Flugkorridor der Großtrappe nicht als Windeignungsgebiet darzustellen.</p> <p>Die Gemeinde Golzow hat im Umweltbericht nach der Anlage 1 die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Die Aussagen zu Natur und Landschaft im Umweltbericht sind im Detaillierungsgrad an die Darstellungen des Landschaftsplans anzupassen bzw. können aus diesem übernommen werden. Voraussetzung ist jedoch die Aktualität der Darstellungen im LP.</p> <p>Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, sofern sie den Untersuchungsanforderungen des Windkrafterlasses entsprechen, die Erfassungen nicht älter als 5 Jahre sind und es seit der Erhebung keine erheblichen Veränderungen des Gebietes bzw. des Artenbestands gegeben hat. So sind bei bestimmten Arten wie z.B. dem Rotmilan nur zeitnah erhobene Daten zu Grunde zu legen.</p> <p>Daten die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner/ Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).</p> <p>Hinsichtlich der durch LfU, N1 zu vertretenden Belange des besonderen Artenschutzes wird im Rahmen der FNP-Änderung die Bearbeitung folgender Sachverhalte als wesentlich erachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen und Verteilung besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten i.S. des §7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatschG sowie von Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG im Änderungsbereich (gem. Anlage 1, Nr. 2a) - Aussagen zum Gesamtbestand erfasster besonders und streng geschützter Tier – und Pflanzenarten im Geltungsbereich des FNP; Aussagen zur Bedeutung der Vorkommen im Änderungsbereich in Bezug auf den Gesamtbestand im Gemeindegebiet (gem. Anlage 1, Nr. 2a) - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung (Anlage1, Nr. bb bezogen auf die schutzgüter Flora und Fauna) - Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Anlage 1, Nr. 2c bezogen auf die Schutzgüter Flora und Fauna) <p>Die Ergebnisse sind in Text und Karte darzulegen.</p> <p>Im FNP-Verfahren sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatschG) zu beachten.</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Im Rahmen der Planaufstellung sind folgend den vorliegenden Unterlagen von der Gemeinde Golzow keine Bestandserfassungen vorgesehen. Im Bereich des geplanten Windeignungsgebietes soll über die Bestands-WEA hinaus, die Errichtung weiterer WEA vorbereitet werden. Es ist daher zur artenschutzrechtlichen Beurteilung zumindest eine Erfassung der TAK-Arten notwendig, weil bei Vorkommen in den Schutzbereichen dies grundsätzlich der Planung entgegenstehen kann.</p> <p>Für das Plangebiet liegen bezogen auf den räumlichen Geltungsbereich und relevante Artengruppen nur teilweise Erfassungen vor, die nicht älter als 5 Jahre sind. Die genannten Daten wurden im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Golzow erhoben. In der Beurteilung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde durch das LfU ein Ergänzungsbedarf zu den genannten Untersuchungen formuliert. Es wurden bisher durch die Gemeinde keine überarbeiteten Unterlagen vorgelegt.</p> <p><i>Natura 2000</i></p> <p>Der Geltungsbereich des FNP bzw. des dargestellten WEG liegt zum Teil im Flugkorridor der Großtrappe zwischen den Teilflächen des VSG „Unteres Rhinluch/ Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen, Teil B: Havelländisches Luch“ und „Teil C: Belziger Landschaftswiesen“. Ebenfalls zu betrachten ist der Gänsezug zwischen den VSG „Rietzer See“ und „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen, Teil C: Belziger Landschaftswiesen“. Großtrappe und Gänse sind Erhaltungsziele in den vorgenannten Vogelschutzgebieten.</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gem. BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>In der Ortslage Golzow befinden sich die Plane und der Freigraben (Schleusengraben) als Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Wir weisen darauf hin, dass der zuständige Unterhaltungsverband beteiligt werden sollte. Das Plangebiet ist vom Hochwasserrisikomanagement betroffen (siehe Pkt. 3 und 4).</p> <p>2.1 Anforderungen der EU-WRRL-Planungsgrundlagen / EU Berichterstattung (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Pkt. 1, 2, 4)</p> <p>Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-WRRL (Richtlinie 2000/60/EG)</p> <p>In der Ortslage Golzow befindet sich mit der Plane ein nach EU-WRRL berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer.</p> <p>Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.</p> <p><i>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung</i></p> <p>Die Umweltziele der WRRL wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden- als Instrumente zur Umsetzung der WRRL-Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2016-2021) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgenden Links eingesehen werden:</p> <p>http://www.mlul.brandenburg.de/cms/deteil.php/bb1.c.336141.de (Maßnahmenprogramm),</p> <p>http://www.mlul.brandenburg.de/cmc/detil.php/bb1.c.326188.de (Bewirtschaftungsplan)</p> <p><i>Allgemein verfügbare Daten und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet</i></p> <p>Zur Umsetzung dieser maßnahmenprogramme werden im Land</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Brandenburg für oberirdische Gewässer GEK erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet „Plane-Buckau“ (PB_Plane). Dieses GEK liegt vor und der Endbericht kann unter http://www.wasserblick.net/servlet/is/87936/ nachgelesen werden.</p> <p>Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden. http://maps.brandenburg.de/WebOffice/Synsrrer?project=Wrrl_www_CORE&client=Weiter) Beigefügt ist in der Anlage der Steckbrief für den Wasserkörper Plane.</p> <p><i>Anforderungen an planerische Festlegungen</i></p> <p>Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Plane haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen nach in der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen. Bezüglich spezifischer Anforderungen, die sich aus dem Verschlechterungsverbot bzw. dem Zielerreichungsgebot für die genannten oberirdischen Gewässer ergeben, wird auf die Hinweise unter Pkt. 2.2 verwiesen.</p> <p>2.2 Hinweise/ Forderungen zur gewässerentwicklung/ Hydromorphologie Oberflächengewässer (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Pkt. 2, 4)</p> <p>Aussagen des GEK, die durch die Änderungen des FNP potenziell berührt werden, betreffen insbesondere die Ortslage Golzow. In der Ortslage befindet sich mit der Brücke und dem damit kombinierten Stau im Zuge der Straße Mühlendamm ein nicht durchgängiges Bauwerk, welches für im und am Gewässer lebende Arten (Fische, Kleinlebewesen, Fischotter) durchgängig gemacht werden soll. Als zu prüfende Varianten sieht das GEK die Herstellung der Durchgängigkeit am Standort des Bauwerks in der Plane sowie mittels einer Umgehung über den Freigraben vor. Eine Änderung der baulichen Nutzung im Umfeld der beiden Gewässer, die den dafür benötigten Platz einengt, steht der</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Maßnahme und damit der Zielerreichung nach § 27 WHG potenziell entgegenen. Leider konnten den Unterlagen nicht die konkreten Standorte der Wohnenerweiterungsflächen entnommen werden, eine genaue Beurteilung der Planung ist daher nicht möglich.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Planungsprozess.</p> <p>Zu den Belangen des Referates W24 hinsichtlich der Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung des Landes, wasserwirtschaftlicher Anlagen, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete, die durch die 5. Änderung des FNP der Gemeinde Golzow berührt oder betroffen werden, wird sich wie folgt geäußert:</p> <p><i>Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen</i> In der Ortslage Golzow fließen die Plane und der Freigraben, im westlichen Teil der gemeinde Golzow die Temnitz, der Bullerberg Bach sowie der Buschgraben Krahne, alles Gewässer II. Ordnung in der Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes Plane-Buckau. Temnitz, Plane und Freigraben sind als Gewässer mit einem signifikanten Hochwasserrisiko eingestuft. In der Ortslage Golzow befindet sich das landeigene Mühlenwehr Golzow. Entlang der Temnitz befinden sich die landeseigenen Anlagen Wehr Hansendamm, Mayerwehr, Wehr Lucksfleiß, sowie Krausenwehr I und II. Für genauere Hinweise bedarf es detaillierterer Lagepläne der einzelnen Teilflächen. Die Gewässer- und Anlagenunterhaltung darf durch die Flächennutzungsplanung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><i>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG)</i> Nach derzeit geltendem Recht liegt das Geltungsgebiet in keinem rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HW2) gem. § 76 WHG, § 100 BbgWG oder § 150 BbgWG i.V.m. § 36 WG der DDR.</p> <p><i>Überflutungsflächen, HW-Risikogebiete</i> Die Plane, Temnitz und Freigraben sind als hochwassergeneigte Gewässer lt. „Verordnung zur Bestimmung hochwassergeneigter Gewässer und gewässerabschnitte“ vom 17.12.2009 bestimmt worden. Daher wurden Gefahren- und Risikogebiete ermittelt, die in Hochwassergefahren- und</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Hochwasserrisikokarten (HWGK und HWRK) dargestellt werden.</p> <p>Karten und Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie im Internet-Angebot des MLuL unter der Adresse: http://www.mlul.brandenburg.de/cmc/detail.php/bb1.c.350598.de</p> <p>Eine Neufestsetzung von Überschwemmungsgebieten ist noch nicht erfolgt. Es ist aber davon auszugehen, dass entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen des § 100 BbgWG Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden. Daher sollten keine Entscheidungen getroffen werden, die einer späteren Ausweisung entgegensteht. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die rechtsgültigen Beschlüsse der Räte der Bezirke der DDR fort.</p> <p>Hochwasserrisiken an Plane und Temnitz sind im vorliegenden FNP nicht beachtet und bewertet worden. In den FNP sind gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB „die Wasserflächen, Häfen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind“ darzustellen.</p> <p>Auf Grundlage der Bestimmung von Hochwasserrisikogebieten wurde im Land Brandenburg die regionale Maßnahmenplanung erarbeitet. Die entsprechenden Empfehlungen sind als planerisches Konzept bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachten. Hierzu zählen neben den verortbaren Maßnahmen an Plane, Temnitz und Freigraben/Schleusengraben auch die übergeordneten/ übergreifenden Maßnahmen. Weitere Informationen und Ergebnisse zur Regionalen Maßnahmenplanung unter: https://lfu.brandenburg.de/cmc/deteil.php/bb1.c.400272.de</p> <p>Eine Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ge. § 76 WHG an Plane und temnitz ist noch nicht erfolgt. Mit Schaffung der Grundlagen aus der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (Gefahrenkarten des HQ100) wird auch an diesen Gewässern das Festsetzungsverfahren zukünftig vorgenommen werden. Mit Ausweisung des Überschwemmungsgebietes gelten besondere</p>	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Anforderungen ge. §§78, 78a des WHG. In den FNP`s sind, insbesondere bei Neuausweisung von Baugebieten, die Hochwasserisiken bei einem HQ100 zu beachten und zu bewerten.</p> <p>Regelungen mit hohen Grundwasserständen und der Umgang mit Stralniederschlägen aufgrund von zusätzlich versiegelten Flächen sollten ebenfalls Eingang in den FNP finden. Grundlage hierfür § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB.</p>	
Private Stellungnahmen			
1	Einwender 1 Stellungnahme vom 18.02.2021	<p>Hiermit trage ich folgende Bedenken gegen die 5. Änderung im FNP zur Neuausweisung der Wohnbaufläche „W1“ (östlich der Otslage parallel zur B102) ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ich war im Amt Brück und habe Einsicht in die Unterlagen zur 5. Änderung des FNP genommen.</p> <p>Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie die Straßenführung zur vorgesehenen Wohnbaufläche „W1“ geplant ist. Eine Zufahrtmöglichkeit wäre über den Lehniner Weg. Der Zustand des Lehniner Weges ist schon jetzt sehr schlecht. Als Anwohner sind wir unmittelbar davon betroffen. Des Weiteren ist laut Liegenschaftskarte der Lehniner Weg an einigen Stellen sehr schmal. Gibt es bezüglich der Zuwegung zur oben genannten Wohnbaufläche bereits eine Planung?</p> <p>Weiterhin war aus den Unterlagen keine Planung zur Abwasserentsorgung ersichtlich. Der TAZV meldet in seinem Schreiben Bedenken an, da die Kapazitäten schon jetzt erschöpft sind. Wie ist die Planung zur Abwasserentsorgung vorgesehen?</p> <p>Meine Bedenken sollten im Gemeinderat angesprochen und bewertet werden.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im FNP keine Festsetzungen getroffen werden, sondern lediglich gemäß § 5 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt wird. Der FNP hat als vorbereitender Bauleitplan keine unmittelbar rechtsverbindliche Wirkung.</p> <p>Zudem hat sich die Gemeinde Golzow entschieden die Planungen der im 1. Entwurf der 5. Änderung des FNP ausgewiesenen Wohnbaufläche W1 nicht weiter zu verfolgen.</p>
2	Einwender 2	Hiermit trage ich folgende Bedenken gegen die Ausweisung der	Es wird darauf hingewiesen, dass im FNP keine Festsetzungen

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
	Stellungnahme vom 18.02.23021	<p>Wohnbaufläche „W1“ ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wir waren im Amt Brück vor Ort und haben uns die Planungsunterlagen eingesehen. In den Unterlagen ist nicht genau ersichtlich, welches Wohngebiet mit „W1“ genau gemeint ist. Auf einigen Unterlagen steht: „W1 – östlich der Ortslage parallel zur B102“ und dann wiederum ist „W1 – nordwestlich der Grüneicher Straße“ ausgewiesen. Wir beziehen uns auf die geplante Wohnbaufläche östlich der Ortslage parallel zur B102.</p> <p>Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, wie die Zuwegung zur ausgewiesenen Wohnbaufläche „W1“ erfolgen soll. Gibt es dazu schon konkrete Pläne, da wir bei einer geplanten Zuwegung durch den Lehniner Weg mit betroffen wären.</p> <p>Des Weiteren hat der TAZV Bedenken angemeldet, dass die Versorgungskapazitäten knapp sind und mit den vorhandenen Kapazitäten die Ver- und Entsorgung der Baugebiete nicht sichergestellt werden kann. Gibt es zu dieser Aussage bereits eine Stellungnahme? An dieser Stelle möchte ich noch anmerken, dass es ja noch weitere Straßen in Golzow gibt, die bisher auch noch nicht angeschlossen sind.</p> <p>Meine Bedenken sollten im Gemeinderat zur Sprache kommen und sachlich diskutiert und bewertet werden.</p>	<p>getroffen werden, sondern lediglich gemäß § 5 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt wird. Der FNP hat als vorbereitender Bauleitplan keine unmittelbar rechtsverbindliche Wirkung.</p> <p>Zudem hat sich die Gemeinde Golzow entschieden die Planungen der im 1. Entwurf der 5. Änderung des FNP ausgewiesenen Wohnbaufläche W1 nicht weiter zu verfolgen.</p>

aufgestellt: Hohenberg-Krusemark, den 07.10.2021